

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	5
Informeller Europäischer Rat in Sibiu/Rumänien (09.05.2019)	5
Kommissionspräsident <i>Juncker</i> zieht Bilanz seiner Amtszeit (2014 - 2019).....	7
Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten am 13.05.2019.....	9
Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten (Verteidigung) am 14.05.2019	10
Tagung des Rates der Europäischen Außenminister am 13.05.2019 – 10-jähriges Jubiläum der Östlichen Partnerschaft	12
Rumänien steht vor einem Rechtsstaatlichkeitsverfahren	12
„Globale Trends bis 2030: Herausforderungen und Möglichkeiten für Europa“ – Studie des European Strategy and Policy Analysis System (ESPAS) veröffentlicht	14
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	15
INNERE SICHERHEIT	15
Rat verabschiedet Verordnungen zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme	15
ASYL UND MIGRATION	16
EuGH urteilt zur Verweigerung oder Aberkennung des Flüchtlingsstatus nach schwerer Straftat im Inland.....	16
INNERE SICHERHEIT	18
EuGH urteilt zur Bekämpfung illegaler Prostitution	18
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	20
VERKEHRSPOLITIK	20
Kommission führt aktuell 75 Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland.....	20
SCHIENENVERKEHR	22
Rumänische EU-Ratspräsidentschaft legt ersten Kompromisstext zu Passagierrechten im Eisenbahnverkehr vor	22
VERKEHRSINFRASTRUKTUR	22
Rumänische EU-Ratspräsidentschaft legt zweiten Kompromisstext zur Straffung von Maßnahmen für die transeuropäischen Verkehrsnetze vor	22
GÜTERVERKEHR	23
Rumänische EU-Ratspräsidentschaft legt finalen Kompromisstext zur Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr vor.....	23
STRAßENVERKEHR	23
Rat verlängert Einspruchsfrist zum delegierten Rechtsakt für kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS)	23



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	24
Rat nimmt Änderung der Verordnung über ergänzende Schutzsertifikate für Arzneimittel an	24
Anwaltliches Berufsrecht: EuGH zu den Voraussetzungen der Eintragung als Rechtsanwalt in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat	24
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	26
Kommission: Arbeitsprogramm 2019/2020 für das Joint Research Centre beschlossen	26
<i>Mauro Ferrari</i> wird ab 2020 nächster Präsident des Europäischen Forschungsrates	26
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	28
Kommission prognostiziert schwächere Fortsetzung des Wirtschaftswachstums	28
STEUER.....	29
Kampf gegen Mehrwertsteuerbetrug: Start des Transaction-Network-Analysis-Tool	29
NGO-Studie: Folgen zusätzlicher Besteuerung des Luftverkehrs.....	29
Kommission: Aktuelle Befragung zur Kommunikation über Steuerpolitik	30
FINANZMARKT	30
Banken- und Kapitalmarktunion: Rat nimmt Bankenpaket und Vorschriften für Finanzderivate und Clearing an	30
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	32
EuGH-Urteil: Landeskreditbank Baden-Württemberg unterliegt Aufsicht der Europäischen Zentralbank.....	32
DIGITALE INFRASTRUKTUR.....	32
WiFi4EU: EU-Förderung für kostenloses WLAN in Gemeinden	32
ARBEITSRECHT	33
EuGH-Urteil: Österreichisches Besoldungs- und Vorrückungssystem EU-rechtswidrig.....	33
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	34
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	34
Neue Preisobergrenzen für Anrufe und SMS ins EU-Ausland seit 15.05.2019	34
Kommission leitet Konsultation zur Vereinheitlichung von Ladegeräten für Handys ein	34
Rat nimmt Änderung der Verordnung über ergänzende Schutzsertifikate für Arzneimittel an	35
Bankenunion: Rat stimmt Maßnahmen zur Risikoverringern im Bankensektor zu	35
EuGH-Urteil: Landeskreditbank Baden-Württemberg unterliegt Aufsicht der Europäischen Zentralbank.....	36
Kapitalmarktunion: Rat nimmt Regelungen zu zentralen Gegenparteien an	36
Kartellrecht: Kommission verhängt gegen Anheuser-Busch InBev Geldbuße wegen Beschränkung des grenzüberschreitenden Bierhandels	37



AUßENWIRTSCHAFT.....	37
Zentralasienstrategie der Kommission	37
Kommission veröffentlicht Jahresberichte zu den wirtschaftlichen Beziehungen mit Hongkong und Macau	38
Lateinamerika: Rat verabschiedet Schlussfolgerungen zu Beziehungen zwischen der EU und lateinamerikanischen und karibischen Staaten	38
Kommission legt Fahrplan zum Handel mit sechs zentralamerikanischen Ländern vor	39
Kuba: EU bedauert die Aktivierung des Helms-Burton-Gesetzes durch die USA.....	39
EU-AKP-Partnerschaft: Verhandlungsführer schließen regionale Konsultationen auf Gipfeltreffen ab....	39
Kommission legt Fahrplan hinsichtlich Zollpräferenzen der EU für Entwicklungsländer vor	40
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	41
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	41
Kommission registriert Europäische Bürgerinitiative „Rettet die Bienen“	41
Kommission beschließt Rechtsakt zur einheitlichen Messung von Lebensmittelabfällen.....	41
Kommission präsentiert Umfrageergebnisse zur Biodiversität.....	42
VERBRAUCHERSCHUTZ	42
EuGH: Auch Bilder auf Käsetiketten können einen Verstoß gegen geschützte Herkunftsangaben begründen.....	42
EuGH: Fleisch muss im Schlachthof selbst gekühlt werden	43
EuGH: Rabatte bei Online-Stromabrechnung sind zulässig	44
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	45
Kommission beschließt Rechtsakt zur einheitlichen Messung von Lebensmittelabfällen.....	45
Rat diskutiert neues Umsetzungsmodell der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020	45
Rat diskutiert langfristige Klimaschutzstrategie	46
Kommission registriert Europäische Bürgerinitiative „Rettet die Bienen“	46
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	47
EuGH zu Ansprüchen der Arbeitnehmer bei Kündigung während der Elternteilzeit	47
EuGH zur Berechnung der Altersrente bei Teilzeitbeschäftigten in Spanien.....	48
EuGH verlangt genaue Erfassung der Arbeitszeit.....	49
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	51
Rat nimmt Änderung der Verordnung über ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel an	51
Kommission veröffentlicht Bewertung der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle	51
Europäische Arzneimittelagentur veröffentlicht Jahresbericht	52
STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....	53
WiFi4EU: EU-Förderung für kostenloses WLAN in Gemeinden	53



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

INFORMELLER EUROPÄISCHER RAT IN SIBIU/RUMÄNIEN (09.05.2019)

Am 09.05.2019 fand im rumänischen Sibiu der informelle EU-Gipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs statt. Nach dem ursprünglich für Ende März geplanten EU-Austritt Großbritanniens – der Brexit-Sondergipfel am 10.04.2019 brachte einen Aufschub bis zum 31.10.2019 – und vor der Europawahl in einer Woche (23. - 26.05.2019) wollten die verbleibenden 27 Staaten am Europatag ihre Einheit demonstrieren und den Reformprozess der Europäischen Union vorantreiben.

Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

Erklärung von Sibiu zu den Grundwerten und Prinzipien der Europäischen Union

- Die EU-27 Staats- und Regierungschefs (die britische Premierministerin *May* war nicht geladen) verabschiedeten eine Erklärung zu den Grundwerten und Prinzipien, die die künftige Zusammenarbeit der Länder umreißt. Dort heißt es, dass die Regierungschefs „vereint durch dick und dünn gehen“ wollen und sich „in Notzeiten untereinander solidarisch zeigen“. „Wir können und werden mit einer Stimme sprechen.“
- Außerdem werden zehn „Verpflichtungen“ für die Zeit nach der Europawahl benannt:
 - „Ein Europa“: Von Ost nach West und Nord nach Süd kämpften vor rund 30 Jahren Millionen Menschen für Freiheit und Einheit und rissen den Eisernen Vorhang, der Europa teilte, nieder, heißt es in dem Papier. Für Spaltungen, die gegen das kollektive Interesse wirkten, gebe es auch heute keinen Platz.
 - „Vereint durch dick und dünn“: Die EU-Staaten sichern einander Solidarität in Notzeiten zu. „Wir werden immer zusammenhalten.“
 - „Gemeinsame Lösungen suchen“: Die EU-Staaten versichern, sich gegenseitig respekt- und verständnisvoll zuzuhören.
 - Schutz von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit: Mühsam erkämpfte Grundfreiheiten dürften niemals als selbstverständlich gelten, wird gemahnt. „Wir werden unsere in den Verträgen verankerten gemeinsamen Werte und Grundsätze wahren.“
 - Mehr Bürgernähe: „Wir werden auch weiterhin die Sorgen und Hoffnungen aller Europäerinnen und Europäer anhören, die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näherbringen und wir werden dementsprechend ehrgeizig und entschlossen handeln.“
 - Gerechtigkeit: Ungleichheiten zwischen den einzelnen Staaten sollen reduziert werden.



- Einfluss: Die EU soll mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden, um ihre Ziele umsetzen zu können.
- Der Jugend die Zukunft sichern: In junge Menschen soll mehr investiert und die EU fit für das 21. Jahrhundert gemacht werden.
- Sicherheit: Die Sicherheit der europäischen Bürger soll durch internationale Kooperationen und den Ausbau des kulturellen Einflusses sowie Investitionen in Rüstung gewährleistet werden.
- Europa als globale Führungsmacht: Im Kampf gegen weltweite Probleme wie den Klimawandel und den Schutz der Umwelt will die EU als verantwortungsvoller Partner auftreten. Zudem will sie dazu beitragen, die regelbasierte internationale Ordnung aufrecht zu erhalten.

Kontroverse Diskussion zum Thema Klimaschutz

- Acht Länder – Frankreich, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Dänemark, Schweden, Portugal und Spanien – hatten dazu aufgerufen, den Klimaschutz zum Kernaspekt der EU-Strategie bis 2024 zu machen.
- Die Unterzeichner fordern sofortige Schritte, um den Ausstoß an Treibhausgasen spätestens bis zum Jahr 2050 auf netto null zu senken. Künftig sollen demnach 25 % der EU-Ausgaben dazu genutzt werden, um dieses Ziel zu erreichen. Deutschland und die übrigen Staaten weigerten sich aber, dieser Strategie zuzustimmen.
- Besonders deutlich lehnte Österreichs Kanzler, *Sebastian Kurz*, die Klimainitiative des französischen Präsidenten, *Emmanuel Macron*, ab. Er werde das Vorhaben nicht unterstützen, „weil wir den Weg, auf Atomkraft zu setzen, für vollkommen falsch erachten“. Sein Land wolle im Kampf gegen den Klimawandel auf erneuerbare Energien setzen.

Reformvorschläge zur Erneuerung der Europäischen Union

- Österreichs Kanzler *Sebastian Kurz* forderte eine Neuaufstellung der EU: „Ein neuer Vertrag, ein Generationswechsel, das ist jetzt, was wir brauchen.“
- Der französische Präsident *Emmanuel Macron* forderte neben ehrgeizigeren Zielen beim Klimaschutz, dass die EU in die Digitalisierung investieren müsse, um gegen die USA und China zu bestehen.
- Polens Präsident *Mateusz Morawiecki* sprach sich für einen kompletten Kurswechsel aus. „Wir brauchen eine Union der Nationen 2.0.“ Seine Prioritäten sind der Kampf gegen Protektionismus, eine faire Besteuerung von Digitalkonzernen sowie mehr Innovation für wirtschaftliches Wachstum.
- Der spanische Präsident *Pedro Sánchez* betonte neben dem Klimawandel und dem Ausbau des Binnenmarkts v. a. die soziale Dimension. Bei der Migration nach Europa brauche es eine gerechte Verteilung von Asylsuchenden auf die EU-Staaten.



EU-Sondergipfel zu Spitzenposten am 28.05.2019 und zügige Ernennung der neuen EU-Führung als Zielsetzung

- Am Rande des Gipfels in Sibiu bestätigte EU-Ratspräsident *Donald Tusk*, dass sich die Staats- und Regierungschefs am 28.05.2019 zu einem Sondergipfel treffen, um unmittelbar nach der Europawahl mit der Auswahl des neuen EU-Kommissionspräsidenten zu beginnen.
- Er betonte zudem seine Intention, dass der Europäische Rat im Juni die neue EU-Führung ernennt. Diese sollte sowohl das geografische Gleichgewicht als auch die Demografie widerspiegeln, damit sowohl große als auch kleinere Länder auf den höchsten Positionen in der EU vertreten sind. Es ginge darum, ein „Paket“ zu schnüren, bei dem am Ende alles stimmen muss: Herkunft, Parteizugehörigkeit, die Balance zwischen Frauen und Männern (= Klärung der Leitlinien, nach denen die EU ihr künftiges Spitzenpersonal aussuchen will).

Erklärung von Sibiu:

[https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/09/the-sibiu-declaration/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Die+Erkl%
c3%a4rung+von+Sibiu](https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/09/the-sibiu-declaration/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Die+Erkl%c3%a4rung+von+Sibiu)

Tagungsseite des informellen EU-Gipfels von Sibiu:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2019/05/09/>

KOMMISSIONSPRÄSIDENT JUNCKER ZIEHT BILANZ SEINER AMTSZEIT (2014 - 2019)

Zum Abschluss seiner fünfjährigen Amtszeit zog EU-Kommissionspräsident *Jean-Claude Juncker* am 07.05.2019 in Brüssel im Rahmen einer Pressekonferenz Bilanz.

- Als Erfolgsbeispiele seiner Kommission nannte er explizit das seit sieben Jahren anhaltende Wirtschaftswachstum sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen (Beschäftigungsquote in der EU auf Rekordhoch) und die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit um rund 7 %. Als Highlight aus persönlicher Sicht bezeichnete er gegen all die Widerstände den Verbleib von Griechenland im Euro. Die Menschen hätten auch bessere soziale Rechte, mehr Verbraucherrechte und es gebe eine Datenschutz-Grundverordnung.
- Als größten Fehler bezeichnete *Juncker*, dass er im Vorfeld des Brexit-Referendums 2016 „zu sehr auf *David Cameron* gehört“ habe – und er nicht den Lügen widersprochen habe, die im Wahlkampf von den Gegnern der EU verbreitet worden seien. Der damalige britische Regierungschef habe darauf gedrängt, dass die EU-Repräsentanten sich nicht in die britischen Debatten einmischen sollten. „Es war falsch, in diesem wichtigen Moment zu schweigen“, sagte *Juncker*.



- Verbesserungen im Alltag der Bürger:
 - Mitte 2017 wurden die Zusatzgebühren für das mobile Telefonieren und Surfen im EU-Ausland (Roaming-Gebühren) abgeschafft. Nach Zahlen der Kommission wuchs die Nutzung mobiler Daten im EU-Ausland seitdem um das Zwölfwache, die Zahl der Anrufe hat sich verdoppelt.
 - Im Kampf gegen Plastikmüll, der die Weltmeere verschmutzt, seien die Maßnahmen viel weitreichender ausgefallen, als mancher Umweltschützer erhofft hatte: Plastikgabeln, Ballonhalter, Wattestäbchen und andere unnütze Wegwerfartikel sind ab 2021 verboten (Plastikstrategie der Kommission). Ziel verschiedener Initiativen ist zudem eine deutliche Erhöhung der Recyclingquoten.
 - Auf den Weg gebracht, wenngleich nicht wie erhofft per Schnellschuss durchgesetzt, hat *Juncker* auch die Abschaffung der Zeitemstellung, die nun gemäß den Vorstellungen der Kommission im Jahr 2021 kommen soll.

- Europäischer Fonds für strategische Investitionen als Jobmaschine:

Stolz ist *Juncker* auch auf den Investitionsfonds EFSI, der laut offiziellen Zahlen Investitionen von fast 400 Mrd. € angestoßen und zur Schaffung von 1,4 Mio. Arbeitsplätzen beigetragen haben soll.

- Zahl der angestoßenen und umgesetzten Legislativvorschläge:

Insgesamt legte die Kommission unter seiner Führung 471 neue Legislativ-Vorschläge vor und führte 44 frühere Verfahren weiter. 348 dieser Vorschläge seien im Laufe der Amtszeit vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen oder gebilligt worden. Daran gelte es anzuknüpfen: „Wir müssen ehrgeiziger und konzentrierter sein als je zuvor.“

- Hausaufgaben für den Nachfolger im Amt des Kommissionspräsidenten:

- Fünf Schlüsselaspekte empfahl der scheidende Kommissionspräsident seinem Nachfolger für die kommenden fünf Jahre: Europa schützen, durch mutige Investitionen wettbewerbsfähig bleiben, fair sein durch die Verteidigung grundlegender Werte von Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und sozialer Gerechtigkeit.
- Zudem müsse die Union nachhaltig sein und beim Klimaschutz vorangehen. Und: Die EU müsse ihren Einfluss auch dadurch stärken, indem es „systematische Reformen“ angeht. Wie diese jedoch konkret aussehen sollten, blieb *Juncker* in seinen Ausführungen schuldig.

- Verrohung im Wahlkampf zur Europawahl:

- Betroffen zeigte er sich *Juncker* über die wachsende Zahl „inakzeptabler“ persönlicher Attacken im Wahlkampf zur Europawahl: „Sie sollten in der demokratischen Debatte in Europa keinen Platz haben“, sagte er. Konkret bezog er sich auf jüngste Vergleiche des EU-Ratschefs *Donald Tusk* mit Hitler und Stalin im polnischen Staatsfernsehen.



- Europa werde auch immer noch viel zu oft fälschlicherweise zum Sündenbock gemacht. Zitat:
„Bei meinem Amtsantritt sagte ich, es sei unsere letzte Chance, den Menschen in Europa zu zeigen, dass ihre Union für sie arbeitet. Ich habe mich in den letzten fünf Jahren unermüdlich dafür eingesetzt, dass wir unsere Versprechen einlösen.“

Pressemitteilung der Kommission vom 07.05.2019:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190507-juncker-sibiu_de

TAGUNG DES RATES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 13.05.2019

Am 13.05.2019 tagte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten. Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Libyen

Gemeinsam mit *Ghassam Salamé*, dem Sonderbeauftragten für Libyen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, haben die Minister über die aktuelle Lage in Libyen beraten. Dabei haben sie eine Erklärung über mögliche nächste Schritte zur Verhinderung einer weiteren Eskalation des Konflikts abgegeben. Darin wird bekräftigt, dass die EU die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) uneingeschränkt unterstützt.

- Sahel

Der Rat erinnerte daran, dass die Sahelzone als Schlüssel für Stabilität in weiten Teilen Afrikas von besonderer Bedeutung ist. Mit den getroffenen Schlussfolgerungen werden die drei Säulen verlässliche politische Strukturen, Sicherheit und Entwicklung als entscheidend für die Region adressiert.

- Laufende Angelegenheiten:

- Iran

Der Rat betonte, dass er die Aufrechterhaltung und Umsetzung des JCPOA (= Abkommen von 2015 über das iranische Nuklearprogramm) als die zentrale Maßnahme zur Nichtverbreitung von Atomwaffen betrachtet. Er ist daher besorgt über die jüngsten iranischen Erklärungen und erinnert daran, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass sich der Iran weiterhin an das Abkommen hält. Der Rat bedauert darüber hinaus sehr, dass die USA ihre Sanktionen verlängert haben.



- Venezuela

Der Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, *Federica Mogherini*, unterrichtete die Minister über die jüngste Sitzung der internationalen Kontaktgruppe (05./06.05.2019) in San Jose/Costa Rica. Die Minister äußerten ihre Besorgnis angesichts der Ereignisse vom 30.04.2019 (= Putschversuch gegen die Regierung) und der anschließenden Eskalation der Spannungen. Sie bekräftigten ihre Unterstützung für die internationale Kontaktgruppe.

- Ukraine

Die Außenminister diskutierten die Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen und begrüßen die positiven Signale der neuen Regierung. Zugleich äußerten sie ihre ausdrückliche Besorgnis über die neue russische Verordnung zur Vereinfachung der Ausstellung von russischen Reisepässen in den ukrainischen Staatsgebieten Donezk und Luhansk.

- Sudan

Die Hohe Vertreterin verwies auf die Situation im Sudan und auf die Entscheidung der USA, die Ausnahmeregelung (für Titel 3) des Helms-Burton-Gesetzes (= Embargo der USA gegen Kuba von 1996) aufzuheben.

Tagungsseite des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2019/05/13/?utm_source=dsms-au-to&utm_medium=email&utm_campaign=Foreign+Affairs+Council%2c+13%2f05%2f2019

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39349/st09207-en19.pdf>

TAGUNG DES RATES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (VERTEIDIGUNG) AM 14.05.2019

Am 14.05.2019 tagte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten in der Formation Verteidigung. Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Sahelzone

Die Außen- und Verteidigungsminister der EU sprachen mit ihren Amtskollegen aus den fünf Ländern, die die G5 der Sahelzone bilden (Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Tschad), über die Lage in der Sahelzone. Die Minister erörterten insbesondere, wie gegen die jüngste Verschlechterung der Sicherheitslage in der Region, einschließlich der zunehmenden Präsenz terroristischer Gruppen, und gegen die zunehmende Gewalt zwischen den Bevölkerungsgruppen vorzugehen ist. Sie bekräftigten,



dass sie fest entschlossen sind, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung dschihadistischer und anderer terroristischer Gruppen zu verstärken und die Stabilität wiederherzustellen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass die staatliche Präsenz im gesamten Sahel-Gebiet verstärkt werden muss und wie wichtig es ist, Menschenrechtsverletzungen zu bekämpfen.

- Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ)

Die Verteidigungsminister befassten sich auch mit der SSZ, die nunmehr seit einem ganzen Jahr angewendet wird. Sie prüften die bisherigen Fortschritte, einschließlich der Umsetzung der in diesem Rahmen beschlossenen 34 Projekte. Sie zogen Bilanz der laufenden Beratungen über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten zur Beteiligung an einzelnen SSZ-Projekten eingeladen werden könnten, und bekräftigten erneut, diese Beratungen schnellstmöglich abschließen zu wollen. Der Rat nahm zudem eine Empfehlung zur Bewertung der Fortschritte der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der SSZ an.

- Zusammenarbeit EU-NATO

Die Verteidigungsminister erörterten die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO mit der Stellvertretenden NATO-Generalsekretärin, *Rose Gottemoeller*. Dabei ging es insbesondere um die Abwehr hybrider Bedrohungen.

- Lenkungsausschuss der Europäischen Verteidigungsagentur

Nach der Ratstagung trat der Lenkungsausschuss der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) zusammen. Dabei unterzeichneten 22 Mitgliedstaaten ein neues EDA-Programm zur militärischen Mobilität.

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2019/05/14/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39364/st09207-en19.pdf>

Fortschritte im Rahmen der SSZ nach dem ersten Jahr der Anwendung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/14/defence-cooperation-council-assesses-progress-made-in-the-framework-of-pesco-after-first-year-of-implementation/>

Ergebnisse des Lenkungsausschusses der EDA (in englischer Sprache):

<https://www.eda.europa.eu/info-hub/press-centre/latest-news/2019/05/14/outcome-of-eda-ministerial-steering-board>



Neues EDA-Programm zur militärischen Mobilität (in englischer Sprache):

<https://www.eda.europa.eu/info-hub/press-centre/latest-news/2019/05/14/22-member-states-sign-new-military-mobility-programme>

TAGUNG DES RATES DER EUROPÄISCHEN AUßENMINISTER AM 13.05.2019 – 10-JÄHRIGES JUBILÄUM DER ÖSTLICHEN PARTNERSCHAFT

Am 13.05.2019 trafen sich die Außenminister der Mitgliedstaaten der EU, die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik und die Außenminister der sechs osteuropäischen Partner in Brüssel, um den zehnten Jahrestag der Östlichen Partnerschaft zu feiern. Dabei bekräftigten sie die Bedeutung dieser Partnerschaft und feierten die gemeinsam erzielten Erfolge. Gleichzeitig war es Anstoß die strategische und ehrgeizige Partnerschaft fortzuführen.

Vor zehn Jahren, im Mai 2009, trafen sich die Staats- und Regierungschefs der Republik Armenien, der Republik Aserbaidschan, der Republik Weißrussland, Georgiens, der Republik Moldau und der Ukraine mit den Präsidenten der EU und den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten in Prag, um die gegenseitigen Beziehungen der Freundschaft und Zusammenarbeit zu stärken. Das gemeinsame Bemühen um den Aufbau einer prosperierenden, stabileren und demokratischeren Region gründete sich auf gemeinsame Werte, gemeinsame Interessen und Verpflichtungen. Die Annäherung der osteuropäischen Partnerländer an die EU und die Entwicklung stärkerer Beziehungen untereinander kommt allen zum Wohle. Beispielsweise in der Stärkung des Handels und der politischen Beziehungen, die wirtschaftliche Integration und die sektorale Zusammenarbeit.

Mit Blick in die Zukunft müssen auch weiterhin die Umsetzung der Reformen und die Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen im Mittelpunkt stehen. Dabei spielen die Menschenrechte und Meinungsfreiheit in der Zivilgesellschaft, einschließlich Think Tanks und hilfsbedürftiger Gruppen, Journalisten und Medienvertretern, Frauen, Jugendliche und der privatwirtschaftliche Sektor eine wichtige Rolle. Das neue Abkommen soll daher konkrete Projekte für die Jugend der Partnerländer adressieren.

Weitere Informationen zum 10-jährigen Jubiläum der Östlichen Partnerschaft:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/international-ministerial-meetings/2019/05/13/>

RUMÄNIEN STEHT VOR EINEM RECHTSSTAATLICHKEITSVERFAHREN

Rumänien droht wegen seiner umstrittenen Justizreformen ein Rechtsstaatlichkeitsverfahren der EU. Eine entsprechende Warnung hat Kommissionvizepräsident *Frans Timmermans* der Regierung in Bukarest



am 10.05.2019 – also unmittelbar nach dem informellen EU-Gipfel in Sibiu – schriftlich übermittelt, wie ein Kommissionssprecher unlängst bestätigte.

- Die größten Sorgen bereiten der Kommission die Unabhängigkeit der Justiz, die mangelnde Bereitschaft zur Korruptionsbekämpfung und die jüngste Änderung des rumänischen Strafrechts, die nach Ansicht von Kritikern das Ziel verfolgt, Straffreiheit für korrupte Politiker durchzusetzen. Mit dem Brief sei die letzte Phase vor einem formellen Verfahren eingeleitet, sagte der Kommissionssprecher.
- Das rumänische Parlament hatte in der vergangenen Woche eine weitreichende Lockerung des Antikorruptionsstrafrechts beschlossen. Dies sieht u. a. vor, dass Verjährungsfristen für mehrere Delikte verkürzt werden. Nach Schmiergeldzahlungen sollen Täter straffrei bleiben, wenn sie sich binnen eines Jahres selbst anzeigen und vorher keine Ermittlungen begonnen haben. Zudem sollen Strafen für Unterschlagung und Amtsmissbrauch halbiert werden, falls Täter den Schaden ersetzen.
- Das Gesetz ist im April 2019 vom Parlament beschlossen worden. In Kraft getreten ist es aber noch nicht, weil der konservative Staatspräsident *Klaus Iohannis* es noch nicht unterschrieben hat. Stattdessen hat er es zur Überprüfung an das Verfassungsgericht geschickt. Wann ein Urteilsspruch kommt, ist unklar. Sollte das Gesetz in Kraft treten, würde die Kommission unverzüglich handeln.
- Bereits Anfang April hatte *Timmermans* mit „raschen und entschiedenen Maßnahmen“ gedroht, sollte das Gesetz wirklich beschlossen werden. Ein Sprecher der Kommission wollte sich auch auf Nachfragen nicht festlegen, wie lange die rumänische Regierung nun Zeit zum Handeln hat.
- Das Rechtsstaatlichkeitsverfahren sieht eine noch genauere Bewertung der Lage durch die Kommission sowie anschließend weitere Empfehlungen vor. Sollten die Bedenken nicht ausgeräumt werden, wäre ein Verfahren nach Artikel 7 der EU-Verträge der nächste Schritt. Es soll Verstöße gegen die Grundwerte der EU ahnden und kann im Extremfall zum Entzug der EU-Stimmrechte führen.
- *Timmermans* stellt auch ein Vertragsverletzungsverfahren in den Raum. Dieses würde die Auszahlungen von EU-Fördergeldern in Milliardenhöhe ab 2021 infrage stellen.
- Zudem könnte über die umstrittenen Justizreformen ein möglicher Beitritt in den kontrollfreien Schengen-Raum gefährdet sein.

Die Kommission ist dafür zuständig, die Einhaltung des EU-Rechts in allen 28 Ländern der EU zu überwachen. Rumänien steht seit dem EU-Beitritt 2007 unter besonderer Beobachtung, weil damals noch nicht alle EU-Standards für Rechtsstaatlichkeit erreicht waren.

Legal Tribune Online:

<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/rumaenien-justiz-korruption-rechtsstaat-eu-kommission-verfahren/>

Überblick der Kommission zum Thema Rechtsstaatlichkeit:

https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/effective-justice/rule-law_de



Pressemitteilung der Kommission zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der EU:

https://ec.europa.eu/germany/news/20190403-kommission-eroeffnet-neues-verfahren-gegen-polen-warnt-rumaenien-und-debatte_de

„GLOBALE TRENDS BIS 2030: HERAUSFORDERUNGEN UND MÖGLICHKEITEN FÜR EUROPA“ – STUDIE DES EUROPEAN STRATEGY AND POLICY ANALYSIS SYSTEM (ESPAS) VERÖFFENTLICHT

Die Zukunft ist jetzt. Es ist an der Zeit zu entscheiden: Wie kann sich Europa in der Welt positionieren, wie die Demokratie schützen, wie unseren Planeten bewahren. Am 06.05.2019 präsentierte die stellvertretende Direktorin des European Union Institute for Security Studies (EUISS) und Chefautorin der Studie, *Florence Gaub*, den „ESPAS 2019“ im Rat der EU.

Die Studie identifiziert als Megatrends bis 2030 den Klimawandel, den demographischen Wandel, die Urbanisierung, das Wirtschaftswachstum, den Energieverbrauch und Ressourcenengpässe, die weltweite Vernetzung und die vielschichtige Komplexität der Geopolitik.

Als Treiber in den nächsten zehn Jahren werden der steigende Handel, der Bedarf, die Bereitstellung und die Sicherheit von Lebensmitteln und Trinkwasser, sich ändernde militärische Auseinandersetzungen, die immanente Gefahr von Terrorismus, der rasante Technologiewandel, Mobilität sowie Populismus bezeichnet.

Für die Weichenstellungen der Zukunft sind, den Autoren der Studie zufolge, in Europa u. a. folgende Leitfragen zu beantworten: Wie gehen wir mit neuen Technologien um? Wie positionieren wir Europa in einer globalisierten Welt? Wie gestalten wir ein lebenswertes Älterwerden? Wie erreichen wir Gleichberechtigung und Chancengleichheit? Wie sichern wir unsere Demokratie?

Das European Strategy and Policy Analysis System (ESPAS) ist ein Inter-Institutionelles EU-Projekt von neun EU-Institutionen, u. a. Parlament, Kommission und Rat, zur wissenschaftlichen Beratung und Politikfolgenabschätzung.

Die Studie ist unter folgendem Link verfügbar (in englischer Sprache):

https://espas.secure.europarl.europa.eu/orbis/sites/default/files/generated/document/en/ESPAS_Report2019.pdf



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

INNERE SICHERHEIT

RAT VERABSCHIEDET VERORDNUNGEN ZUR INTEROPERABILITÄT DER EU-INFORMATIONSSYSTEME

Am 14.05.2019 verabschiedete der Rat die zwei Verordnungsvorschlägen der Kommission vom 12.12.2017 (EB 20/17) zur Einführung eines Rahmens zur Interoperabilität der EU-Informationssysteme in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration sowie in den Bereichen Grenzschutz und Visum-Kontrolle.

Derzeit werden in den EU-Informationssystemen Daten getrennt voneinander gespeichert. Die Systeme können in der Regel nicht miteinander kommunizieren. Dies kann dazu führen, dass Informationen verloren gehen und Terroristen mit mehreren oder falschen Identitäten unerkannt bleiben. Die vorgeschlagenen Verordnungen sollen die Sicherheit innerhalb der EU verbessern, die Kontrollen an den Außengrenzen effektiver und effizienter machen sowie die illegale Einwanderung bekämpfen. Interoperabilität zwischen Informationssystemen wird es den Systemen ermöglichen, sich gegenseitig zu ergänzen, die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zur Bekämpfung von Identitätsbetrug beizutragen.

Die Verordnungen legen die folgenden Interoperabilitätskomponenten fest:

- Ein europäisches Suchportal, das es den zuständigen Behörden ermöglicht, mehrere Informationssysteme gleichzeitig zu durchsuchen, wobei sowohl biographische als auch biometrische Daten verwendet werden. Mit den neuen Verordnungen werden die Zugangsrechte nicht geändert. Das europäische Suchportal wird bei einer Abfrage melden, ob Daten oder Verknüpfungen vorhanden sind, aber den Behörden jeweils nur diejenigen Daten zeigen, auf die sie bereit vorher zugreifen durften.
- Ein gemeinsamer biometrischer Abgleichdienst, der das Suchen und Vergleichen biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Gesichtsbilder) von mehreren Systemen ermöglicht.
- Ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten, der biographische und biometrische Identitätsdaten von Drittstaatsangehörigen enthalten würde, die in mehreren EU-Informationssystemen verfügbar sind.
- Ein Mehrfachidentitätsdetektor, der prüft, ob die biographischen Identitätsdaten, die in der Suche enthalten sind, in anderen abgedeckten Systemen existieren, um die Erkennung von mehreren Identitäten zu ermöglichen, die mit demselben Satz biometrischer Daten verknüpft sind.

Die von der Verordnung erfassten Systeme umfassen das Einreise-/Ausreisesystem (EES), das Visa-Informationssystem (VIS), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), Eurodac, das Schengener Informationssystem (SIS) und die europäischen Strafregisterinformations-Systeme für



Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) sowie Europol-Daten und bestimmte Interpol-Datenbanken zu Reisedokumenten.

Die Verordnungen treten am zwanzigsten Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Mit der technischen Umsetzung wird die EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) beauftragt werden. Es wird seitens der Kommission erwartet, dass alle Interoperabilitätskomponenten bis zum Jahr 2023 operativ eingesetzt werden können.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/14/interoperability-between-eu-information-systems-council-adopts-regulations>

Verordnung über die Interoperabilität (Grenzen und Visa):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-30-2019-INIT/de/pdf>

Verordnung über die Interoperabilität (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-31-2019-INIT/de/pdf>

ASYL UND MIGRATION

EUGH URTEILT ZUR VERWEIGERUNG ODER ABERKENNUNG DES FLÜCHTLINGSSTATUS NACH SCHWERER STRAFTAT IM INLAND

Mit Urteil vom 14.05.2019 in den verbundenen Rechtssachen C-391/16 (M ./.. Ministerstvo vnitra), C-77/17 sowie C-78/17 (X und X ./.. Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides) hat der EuGH entschieden, dass die Bestimmungen der Anerkennungsrichtlinie in Bezug auf die Aberkennung und die Verweigerung der Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling aus Gründen, die mit dem Schutz der Sicherheit oder der Allgemeinheit des Aufnahmestaats zusammenhängen, gültig sind. Das Vorabentscheidungsersuchen betraf die Auslegung von Art. 14 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie).

Drei Asylbewerber klagten vor einem tschechischen bzw. einem belgischen Gericht dagegen, dass ihnen der Flüchtlingsstatus mit der Begründung verweigert bzw. aberkannt wurde, dass sie wegen einer im Inland begangenen besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden seien. Diese Gerichte ersuchen den Gerichtshof um Auslegung bzw. Prüfung der Gültigkeit von Art. 14 der Anerkennungsrichtlinie 2011/95, wonach der Flüchtlingsstatus verweigert oder aberkannt werden darf, wenn a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Betroffene eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält; b) er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Der Gerichtshof soll u. a. klären, ob diese Ausschlussgründe über die Genfer Flüchtlingskonvention hinausgehen und mit dem in der Grundrechtecharta der EU verankerten Recht auf Asyl vereinbar sind.



Der EuGH stellt in seinem Urteil fest:

- Der Umstand, dass die betreffende Person von einer der in Art. 14 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2011/95 genannten Fallgestaltungen erfasst wird, bedeute nicht, dass sie die materiellen Voraussetzungen einer begründeten Furcht vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland, von denen die Eigenschaft als Flüchtling abhängt, nicht mehr erfüllt. Wenn die Zurückweisung eines Flüchtlings, der von einer der in Art. 14 Abs. 4 und 5 sowie Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 genannten Fallgruppen erfasst wird, ihn der Gefahr aussetzen würde, in seinen in Art. 4 und Art. 19 Abs. 2 der Charta verankerten Grundrechten verletzt zu werden, kann der betreffende Mitgliedstaat daher nicht gemäß Art. 33 Abs. 2 des Genfer Abkommens vom Grundsatz der Nichtzurückweisung abweichen. In dem Fall, dass ein Mitgliedstaat entscheidet, die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 14 Abs. 4 oder 5 der Richtlinie 2011/95 abzuerkennen oder nicht zuzuerkennen, kommt zwar den betreffenden Drittstaatsangehörigen diese Rechtsstellung nicht zu und sie verfügen daher nicht oder nicht mehr über alle in Kapitel VII dieser Richtlinie genannten Rechte und Leistungen, da diese mit dieser Rechtsstellung verbunden sind. Wie in Art. 14 Abs. 6 dieser Richtlinie ausdrücklich vorgesehen, können diese Personen jedoch bestimmte im Genfer Abkommen vorgesehene Rechte geltend machen oder weiterhin geltend machen.
- Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2011/95 ist im Einklang mit Art. 78 Abs. 1 AEUV und Art. 18 der Charta dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, der von den in Art. 14 Abs. 4 und 5 dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch macht, dem Flüchtling zumindest die im Genfer Abkommen verankerten Rechte, auf die dieser Art. 14 Abs. 6 ausdrücklich verweist, sowie die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechte, deren Ausübung keinen rechtmäßigen Aufenthalt voraussetzt, gewähren muss, und zwar unbeschadet möglicher Vorbehalte dieses Mitgliedstaats nach Art. 42 Abs. 1 des Abkommens.
- Die Prüfung von Art. 14 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2011/95/EU hat daher nichts ergeben, was die Gültigkeit dieser Bestimmungen im Hinblick auf Art. 78 Abs. 1 AEUV und Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beeinträchtigen könnte.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-05/cp190062de.pdf>

Volltext des Urteils:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-391/16>

Richtlinie 2011/95/EU (Anerkennungsrichtlinie):

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF>



INNERE SICHERHEIT

EUGH URTEILT ZUR BEKÄMPFUNG ILLEGALER PROSTITUTION

Der EuGH hat mit Urteil vom 08.05.2019 in der Rechtssache C-230/18 PI ./.. Landespolizeidirektion Tirol entschieden, dass nationale Regelungen, nach denen eine Verwaltungsbehörde einen Gewerbebetrieb mit sofortiger Wirkung schließen kann, ohne diese Schließung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gegenüber dem Adressaten zu begründen, mit EU-Recht unvereinbar sind. Insbesondere liege ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) sowie des Rechts auf eine gute Verwaltung (Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) vor.

Im Ausgangsfall hat die Betreiberin eines Massagestudios (PI) Beschwerde gegen die im Zuge einer Polizeikontrolle erfolgten Schließung ihres Betriebs eingelegt. Im Kern ging es dabei um eine Regelung im Tiroler Landes-Polizeigesetz, wonach, um den Betrieb eines Bordells, für das keine Bewilligung erteilt wurde, zu unterbinden, auch ohne vorangegangenes Verfahren, vor Ort die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können (also etwa das Bordell schließen), wenn aufgrund konkreter Tatsachen der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht und anzunehmen ist, dass der gesetzwidrige Bordellbetrieb fortgesetzt wird. Das Tiroler Landes-Polizeigesetz sieht keine Verpflichtung der Behörde vor, die Maßnahme, weder ad hoc noch nachträglich, schriftlich zu begründen, eine Bestätigung über die Amtshandlung auszustellen oder dem Betroffenen sonst auf andere Weise, wie etwa durch Akteneinsicht, die Möglichkeit einzuräumen, zu erfahren, aufgrund welcher konkreten Tatsachen ein Verdacht als begründet angesehen wird. Nach einer faktischen Schließung ist diese auf Antrag des Betroffenen nur unter zwei Bedingungen aufzuheben: Entweder er kann eine Bordellbewilligung vorweisen oder sicherstellen, dass der Betrieb des Bordells auch nach dem Widerruf der Maßnahmen nicht wieder aufgenommen wird.

Das vorliegende Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung u. a. mit der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist, insbesondere den darin verbürgten Freizügigkeitsrechten (Art. 15 Abs. 2, Art. 16), dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 47) sowie dem Recht auf eine gute Verwaltung.

Der EuGH begründet seine Entscheidung wie folgt:

- Die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung stelle eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 49 AEUV dar und bringe somit auch eine Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit im Sinne von Art. 15 Abs. 2 bzw. Art. 16 der Charta mit sich.
- Die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit könne durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet sein, die Erreichung der mit der nationalen Regelung verfolgten Ziele – Straftaten gegenüber Prostituierten vorzubeugen und die öffentliche Gesundheit zu schützen – zu gewährleisten.



- Allerdings müsse die Schließung mit sofortiger Wirkung, die auf Verdachtsmomente beruht, auch verhältnismäßig, insbesondere angemessen sein. Im vorliegenden Fall entspricht die nationale Regelung nicht den Anforderungen der ständigen Rechtsprechung, da sie nicht verlangt, dass die sofortige Schließung eines Gewerbebetriebs wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hinreichend begründet, schriftlich niedergelegt und ihrem Adressaten mitgeteilt wird. Durch diese Regelung werde nämlich nicht gewährleistet, dass der Adressat der Maßnahme Kenntnis von den Gründen, auf denen sie beruht, erlangen kann, um es ihm zu ermöglichen, seine Rechte zu verteidigen und zu entscheiden, ob es für ihn von Nutzen ist, das zuständige Gericht anzurufen. Im vorliegenden Fall werden durch diese Regelung daher weder die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle noch die Wahrung der Verteidigungsrechte sichergestellt, die durch die Art. 47 und 48 der Charta sowie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts gewährleistet sind. Zu dem in der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nationalen Regelung aufgestellten Erfordernis, dass jeder Antrag auf Widerruf der Schließung eines Betriebs seitens der betroffenen Person hinreichend begründet werden muss, ist festzustellen, dass dieses Erfordernis angesichts dessen unverhältnismäßig ist, dass die Regelung demgegenüber keine Pflicht zur Begründung einer solchen Maßnahme vorsieht. Insoweit verstieße diese Regelung gegen das Recht des Adressaten einer Verwaltungsentscheidung auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu einem Gericht sowie gegen seine Verteidigungsrechte, wenn er seinen Antrag auf Widerruf der Verwaltungsentscheidung begründen muss, während die Entscheidung selbst nicht begründet ist.

Volltext des Urteils vom 08.05.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?num=C-230/18>



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSPOLITIK

KOMMISSION FÜHRT AKTUELL 75 VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND

Zum 11.05.2019 hat die Kommission 75 Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung des EU-Rechts geführt. Damit liegt Deutschland nach Spanien mit 97 und Griechenland mit 77 Verfahren auf dem dritten Platz. Für den Fachbereich des StMB spielen unter anderem folgende Verfahren eine Rolle:

Luftverkehr:

- Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 über Vorschriften für das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt: Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Pilotenlizenzen an Antragsteller nach Vorgaben der Verordnung auszustellen. Deutschland verlangt darüber hinaus, dass die Antragsteller einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden.
- Verordnung (EG) Nr. 550/2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten: Die Mitgliedstaaten hätten bis zum 04.12.2012 die funktionalen Luftraumblocke (FAB) umgesetzt haben müssen. Die Umsetzung des am 01.06.2013 vereinbarten FAB zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz gehe nach Auffassung der Kommission zu langsam voran.

Schienenverkehr:

- Beschluss des Rates 2014/699/EU zur zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF): Deutschland hat auf der 25. Sitzung des Revisionsausschusses der OTIF gegen den vertretenen Standpunkt des Rates gestimmt. Damit soll Deutschland gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen haben.
- Richtlinie 2008/57/EG über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems: Deutschland wurde aufgefordert, die Infrastruktur, Fahrzeuge und Signaltechnik kompatibel zu machen, um den grenzüberschreitenden Schienenverkehr zu erleichtern.
- Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit: Deutschland wurde aufgefordert, seine regionalen Verkehrsnetze an die vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen anzupassen.
- Richtlinie 2016/2370/EU zur Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste: Deutschland wurde aufgefordert, seinen Markt für Dienstleistungen für Schienenverkehrsdienste und der Verwaltung der Bahninfrastruktur zu öffnen.



Straßenverkehr:

- Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG: Deutschland hat es versäumt, Führerscheine mit den erforderlichen Gültigkeitszeiträumen auszustellen oder bestimmte Führerscheinklassen korrekt zu definieren. Zudem soll Deutschland in einigen Fällen den Inhabern bestimmter Lkw- oder Buslizenzen falsche Fahrrechte erteilt haben.
- Richtlinie 2014/47/EU zur Verbesserung der Verkehrssicherheit: Das aus drei Richtlinien bestehende Paket wurde laut Kommission nur teilweise von Deutschland umgesetzt. Die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Aktualisierungsregelung für die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen wurde nicht umgesetzt.
- Richtlinie 2015/719/EU über die höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen bestimmter Straßenfahrzeuge: Deutschland hat die Richtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt.

Bauen und Wohnen:

- Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt: Streitpunkte betreffen Mindest- und Höchst Honorare für Architekten und Ingenieure sowie bei Genehmigungen für Bau und Betrieb von Wasserkraftanlagen ohne transparente und neutrale Auswahlverfahren.
- Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe: Unterschiedliche Architekten- und Ingenieurleistungen, so auch Objektüberwachung, Tragwerksplanung oder technische Ausrüstung, müssen nach Auffassung der Kommission für die Schätzung eines Auftragswertes addiert werden.
- Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz: Nach Auffassung der Kommission habe Deutschland die Energieeffizienzrichtlinie in Teilen nicht ordnungsgemäß um- oder durchgesetzt.

Übersicht deutscher Vertragsverletzungsverfahren (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm?lang_code=EN&typeOfSearch=true&active_only=1&noncom=0&r_dossier=&decision_date_from=&decision_date_to=&EM=DE&title=&submit=Search

Auswertung von Vertragsverletzungsverfahren (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/performance_by_governance_tool/infringements/index_en.htm#maincontentSec4

Hintergrundinformationen zu Vertragsverletzungsverfahren:

https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infringement-procedure_de



SCHIENENVERKEHR

RUMÄNISCHE EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT LEGT ERSTEN KOMPROMISSTEXT ZU PASSAGIERRECHTEN IM EISENBAHNVERKEHR VOR

Am 25.04.2019 hat die rumänische EU-Ratspräsidentschaft den ersten Kompromisstext zur Überarbeitung der Verordnung (EG) 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vorgelegt. Bereits am 15.11.2018 hatte das Europäische Parlament einen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission vom September 2017 angenommen sowie der Verkehrsrat einen Sachstandsbericht am 03.12.2018 behandelt (EB 20/18). Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission sollen Kompensationsmöglichkeiten bei Verspätungen von mehr als 60 Minuten oder beim Ausfall eines Zuges vorgesehen werden, die innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen haben. Der Kompromisstext wird aktuell in der Ratsarbeitsgruppe Landverkehr behandelt.

Verfahrensstand (in englischer Sprache):

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2017/0237\(OLP\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=en&reference=2017/0237(OLP))

VERKEHRINFRASTRUKTUR

RUMÄNISCHE EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT LEGT ZWEITEN KOMPROMISSTEXT ZUR STRAFUNG VON MAßNAHMEN FÜR DIE TRANSEUROPÄISCHEN VERKEHRSNETZE VOR

Am 17.04.2019 hat die rumänische EU-Ratspräsidentschaft den zweiten Kompromisstext zur Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) vorgelegt. Bereits am 13.02.2019 hatte das Europäische Parlament einen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission im Rahmen des dritten Mobilitätspakets vom Mai 2018 angenommen (EB 05/19). Der Vorschlag möchte eine Beschleunigung großer Infrastrukturprojekte durch eine Straffung des Planfeststellungsverfahrens und kürzeren Fristen erreichen. Umstritten bleibt, ob dies in Form einer Verordnung oder einer Richtlinie erfolgen solle. Die rumänische EU-Ratspräsidentschaft möchte noch bis Ende Juni 2019 eine politische Einigung erzielen.

Verfahrensstand (in englischer Sprache):

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0138\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0138(COD)&l=en)



GÜTERVERKEHR

RUMÄNISCHE EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT LEGT FINALEN KOMPROMISSTEXT ZUR VERWENDUNG VON OHNE FAHRER GEMIETETEN FAHRZEUGEN IM GÜTERKRAFTVERKEHR VOR

Am 08.05.2019 hat die rumänische EU-Ratspräsidentschaft den finalen Kompromisstext zur Überarbeitung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr vorgelegt. Bereits am 15.01.2019 hatte das Europäische Parlament einen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission im Rahmen des ersten Mobilitätspakets vom Mai 2017 angenommen (EB 02/19). Im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission sollen die Mitgliedstaaten zu einem gleichberechtigten Marktzugang für Mietfahrzeuge für europäische Verkehrsunternehmen verpflichtet werden. Die rumänische EU-Ratspräsidentschaft möchte eine politische Einigung bis zum Verkehrsrat am 06.06.2019 erzielen.

Verfahrensstand (in englischer Sprache):

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2017/0113\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2017/0113(COD)&l=en)

STRAßENVERKEHR

RAT VERLÄNGERT EINSPRUCHSFRIST ZUM DELEGIERTEN RECHTSAKT FÜR KOOPERATIVE INTELLIGENTE VERKEHRSSYSTEME (C-ITS)

Am 06.05.2019 hat der Rat angekündigt, die Einspruchsfrist zum delegierten Rechtsakt für kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS) aufgrund von Bedenken einiger Mitgliedstaaten bezüglich der Technologieneutralität bis zum 13.07.2019 zu verlängern. Das Europäische Parlament hatte bereits am 17.04.2019 gegen die Erhebung von Einwänden gestimmt (EB 08/19; EB 07/19). Zudem soll parallel ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates eingeholt werden.

Mitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39364/st09207-en19.pdf>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

RAT NIMMT ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER ERGÄNZENDE SCHUTZZERTIFIKATE FÜR ARZNEIMITTEL AN

Am 14.05.2019 hat der Rat in der Formation Landwirtschaft und Fischerei die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel förmlich angenommen. Damit kann die Verordnung im Anschluss an ihre Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und das Gesetzgebungsverfahren gut ein Jahr nach Vorlage des Kommissionsvorschlags KOM(2018) 317 vom 28.05.2019 abgeschlossen werden (siehe hierzu Beitrag des StMGP in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/14/eu-adopts-measures-in-support-of-generic-pharmaceuticals-producers/>

Verordnungstext:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-52-2019-INIT/de/pdf>

ANWALTliches BERUFSRECHT: EUGH ZU DEN VORAUSSETZUNGEN DER EINTRAGUNG ALS RECHTSANWALT IN EINEM ANDEREN ALS DEM HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT

Am 07.05.2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil in der Rechtssache C-431/17 zu der Frage entschieden, ob einem Mönch, der in einem anderen Mitgliedstaat die Berufsqualifikation als Rechtsanwalt erworben hat, die Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer in dem Aufenthaltsstaat verwehrt werden darf, weil in diesem Mitgliedstaat die Eigenschaft als Mönch der Eintragung entgegensteht.

Der Entscheidung liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Staatsrats Griechenland zugrunde. In dem Fall beehrte ein zyprischer Rechtsanwalt, der in Griechenland Mönch in einem Kloster ist, die Eintragung in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Athen, was ihm jedoch aufgrund seiner Eigenschaft als Mönch verwehrt wurde. Der EuGH weist zunächst darauf hin, dass die anwaltliche Niederlassungsrichtlinie (Richtlinie 98/5/EG vom 16.02.1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde) einen Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung der Berufsbezeichnungen von Rechtsanwälten schafft, die unter der im Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Berufsbezeichnung in einem anderen Mitgliedstaat tätig sein wollen. Die Vorlage einer Bescheinigung über die Eintragung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer des Herkunftsstaats sei gegenüber der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats die einzige Voraussetzung für die Eintragung im Aufnahmestaat. Der nationale Gesetzgeber dürfe laut EuGH keine weiteren Voraussetzungen für die Eintragung fordern. Der EuGH unterscheidet dabei sehr deutlich zwischen der Eintragung bei der zuständigen Stelle im Aufnahmestaat und der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in diesem Mitgliedstaat. Bei letzterer



unterliege der Rechtsanwalt den in diesem Mitgliedstaat geltenden Berufs- und Standesregeln, die nicht harmonisiert seien und in denen weitere Voraussetzungen vorgesehen werden können, soweit sie verhältnismäßig sind.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-05/cp190056de.pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

KOMMISSION: ARBEITSPROGRAMM 2019/2020 FÜR DAS JOINT RESEARCH CENTRE BESCHLOSSEN

Die Kommission hat am 08.05.2019 das Arbeitsprogramm des Joint Research Centre (JRC) für die Jahre 2019/2020 angenommen, welches unter dem derzeitigen EU-Forschungsrahmenprogramm „Horizon 2020“ läuft.

Die Schwerpunkte des Arbeitsprogramms sind entsprechend der politischen Prioritäten der Kommission strukturiert. Zunächst beinhaltet das Programm, dass das JRC Initiativen zur Verbesserung der Rechtsetzung weiterhin mit seinem Fachwissen zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Bereiche Modellierung und Datenanalyse unterstützen wird. Außerdem wird das JRC innovative Möglichkeiten zur Einbeziehung der Bürger in wissenschaftliche und politische Fragen untersuchen. Zur Unterstützung des Ziels der Kommission, die Art und Weise, wie sie mit Wissen umgeht, zu verbessern, wird das JRC seine Aktivitäten im Bereich des Wissensmanagements verstärken und zu einer besseren Nutzung von Daten beitragen.

Zudem wird das JRC die Mitgliedsstaaten verstärkt unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung seiner eigenen Forschungsinfrastruktur, Assistenz für die Mitgliedsstaaten und Regionen bei der Entwicklung ihrer Strategien für „Smart Specialisation“, Unterstützung des Europäischen Semester-Prozesses durch Wissensaustauschplattformen sowie durch Beiträge zum „Structural Reform Support Programme“.

Das Joint Research Centre (JRC) ist ein interner wissenschaftlicher Dienst der Kommission, welcher die Politikgestaltung der EU durch unabhängige, faktengestützte wissenschaftliche Beratung während des gesamten Politikzyklus unterstützt. Diese Forschungseinrichtung befasst sich mit zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen und erarbeitet Methoden, um aufkommende Probleme auf EU-Ebene anzugehen und diesen entgegenzuwirken. Zudem werden innovative Instrumente und Standards entwickelt, die den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/jrc/en/news/jrc-s-work-programme-2019-2020-adopted>

Detailliertes Arbeitsprogramm 2019/2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/jrc/sites/jrcsh/files/adopted_jrc_2019-20_wp_europa.pdf

MAURO FERRARI WIRD AB 2020 NÄCHSTER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRATES

Die Kommission hat am 14.05.2019 Professor *Mauro Ferrari* zum nächsten Präsidenten des Europäischen Forschungsrates (ERC) ernannt. Der Italiener wird damit ab 01.01.2020 der offizielle Vertreter des ERC und wird den Vorsitz des Wissenschaftlichen Rates, des Leitungsgremiums des ERC, führen. Die



Amtszeit beträgt vier Jahre und kann einmal verlängert werden. Die Ernennung folgte einem kompetitiven Auswahlverfahren, bei dem sich mehr als 50 hochrangige Wissenschaftler beworben haben und das durch einen hochkarätigen Auswahlausschuss durchgeführt wurde.

Professor *Ferrari* weist eine bemerkenswerte akademische Laufbahn auf, darunter viele Jahre in den Vereinigten Staaten, in denen er in verschiedenen Bereichen wie Mathematik, Ingenieurwesen, Medizin und Biologie tätig war und Pionierarbeit auf dem Gebiet der Nanomedizin leistete. Er wurde vielfach mit wissenschaftlichen Preisen ausgezeichnet.

Professor *Ferrari* übernimmt das Amt in einer äußerst wichtigen und entscheidenden Phase der europäischen Forschungsförderung. Mit „Horizon Europe“, dem künftigen Forschungsrahmenprogramm, wurde das bisher ehrgeizigste EU-Programm für Forschung und Innovation vom Rat und Europäischen Parlament aufs Gleis gesetzt. Die endgültige Finanzausstattung bleibt den Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen vorbehalten. Allerdings wird auch für den ERC eine erhebliche Aufstockung der Haushaltsmittel von bisher 13,1 Mrd. auf 16,6 Mrd. € angestrebt.

Der ERC wurde 2007 eingerichtet und wird ausschließlich durch Horizon 2020 finanziert. Er wählt jedes Jahr die besten und kreativsten Wissenschaftler aus, um ihnen die Durchführung von Projekten in Europa zu ermöglichen. Seit 2007 wurden etwa 9000 Projekte im Rahmen offener Auswahlverfahren für eine Finanzierung ausgewählt.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2471_de.htm

Pressemitteilung des ERC (in englischer Sprache):

<https://erc.europa.eu/news/statement-scientific-council-erc-new-president>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

KOMMISSION PROGNOTIZIERT SCHWÄCHERE FORTSETZUNG DES WIRTSCHAFTSWACHSTUMS

Am 07.05.2019 veröffentlichte die Kommission ihre Frühjahrsprognose zur Wirtschafts- und Finanzentwicklung für die Jahre 2019 und 2020. Sie geht von einem Wirtschaftswachstum in moderatem Tempo aus: Die europäische Wirtschaft dürfte 2019 im siebten Jahr in Folge wachsen, wobei in allen Mitgliedstaaten mit einem realen Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu rechnen sei. Nach einer verhaltenen Entwicklung im laufenden Jahr wird ein erneuter Aufschwung des Wirtschaftswachstums für 2020 prognostiziert. Für die Gesamt-EU wird 2019 ein moderates BIP-Wachstum von 1,4 % erwartet (2020: 1,6 %), auch die Arbeitsmarktlage dürfte sich weiter verbessern. Die prognostizierte Inflationsrate in der EU beträgt 2019 1,6 %, 2020 1,7 %. Die öffentlichen Schuldenquoten werden für die meisten Mitgliedstaaten rückläufig sein, das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2019 leicht auf 0,9 % ansteigen.

In Deutschland wird sich das Wirtschaftswachstum 2019 wegen robuster Inlandsnachfrage, allmählicher Verbesserung der Auslandsnachfrage und der Beseitigung von Produktionsengpässen voraussichtlich etwas erholen. Beschäftigung und Lohnwachstum dürften den privaten Konsum weiter stützen, die Bauinvestitionen bleiben hoch. Der weiter hohe Leistungsbilanzüberschuss ist rückläufig. Allerdings passte die Kommission ihre Wachstumsaussichten für 2019 mit 0,5 % deutlich nach unten an. 2020 soll das Wachstum dann bei 1,5 % liegen. Erwartet werden in beiden Jahren weiter Überschüsse im Staatshaushalt von ca. 1 %. Die Schuldenstandsquote werde 2019 mit 58,4 % unter die Grenze des Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 60 % des BIP sinken (2020: 55,6 %). Die Kommission prognostiziert eine Arbeitslosenquote von 3,1 % für 2019 und von 2,7 % für 2020.

Für Frankreich erwartet die Kommission eine Abschwächung des Wirtschaftswachstums, für Italien sogar eine leichte Rezession. Beide Ländern dürften zumindest 2019 die Haushaltsdefizitgrenze des Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 3 % des BIP und auch die Grenze für den Schuldenstand (60 % des BIP) überschreiten.

Mitteilung der Kommission zur Veröffentlichung der Frühjahrsprognose 2019 vom 07.05.2019:

https://ec.europa.eu/commission/news/commission-publishes-spring-2019-economic-forecast-2019-may-07_de



STEUER

KAMPF GEGEN MEHRWERTSTEUERBETRUG: START DES TRANSACTION-NETWORK-ANALYSIS-TOOL

Am 15.05.2019 startete laut Kommissionsmitteilung das neue Instrument zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug – das Transaction-Network-Analysis-Tool (TNA). Am 14./15.05.2019 hatten sich hierzu die Betrugsbekämpfungsexperten der am TNA beteiligten EU-Mitgliedstaaten getroffen und sich über die Arbeitsweise sowie künftige Verwendungsmöglichkeiten der erfassten Informationen geeinigt. Die EU-Mitgliedstaaten und die Kommission entwickelten das TNA in enger Zusammenarbeit.

Das TNA soll den Steuerbehörden einen schnellen, unkomplizierten Zugang zu Informationen über grenzüberschreitende Umsätze bieten. Sie könnten dadurch laut Kommission rasch agieren, wenn potenzieller Mehrwertsteuerbetrug angezeigt werde. Außerdem soll das TNA eine viel intensivere Kooperation innerhalb des EU-Expertennetzwerks für die Betrugsbekämpfung („Eurofisc“) bei gemeinsamer Datenauswertung ermöglichen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nationalen Steuerbeamten fördern. Denn nun können die Eurofisc-Beamten Informationen mit Strafregistern, Datenbanken sowie Informationen von Europol und der EU-Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF abgleichen und grenzüberschreitende Ermittlungen koordinieren. So könne Karussellbetrug noch schneller und effizienter aufgedeckt und abgestellt werden. Deutschland und das Vereinigte Königreich sind die beiden einzigen EU-Mitgliedstaaten, die sich nicht aktiv am TNA beteiligen.

Laut Kommission bleibt eine tiefgreifende und umfassendere Reform des EU-Mehrwertsteuersystems trotz dieser positiven Entwicklung notwendig, um die wachsenden grenzüberschreitenden Handelsströme in der EU zu bewältigen. Den EU-Mitgliedstaaten entgehen nach Kommissionsschätzung durch Mehrwertsteuerbetrug jedes Jahr bis zu 50 Mrd. € an Steuern. Allerdings kommen die grundlegenden Vorschläge der Kommission vom Oktober 2017 für einen weniger betrugsanfälligen, endgültigen Mehrwertsteerraum – der auch unternehmerfreundlicher sein soll – bislang eher schleppend voran.

NGO-STUDIE: FOLGEN ZUSÄTZLICHER BESTEUERUNG DES LUFTVERKEHRS

Am 13.05.2019 veröffentlichte die Nichtregierungsorganisation Transport & Environment (T&E) die Ergebnisse einer von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie über die Besteuerung des Luftverkehrssektors. Die Kommission selbst hat die bereits 2015 beauftragte Studie (noch) nicht veröffentlicht – laut T&E deswegen, weil die Schlussfolgerungen nicht den Erwartungen entsprächen. T&E kommt zum Ergebnis, eine zusätzliche Besteuerung des europäischen Luftverkehrssektors könne die CO₂-Emissionen signifikant reduzieren, ohne Beschäftigung, Steuereinnahmen und Bruttoinlandprodukt (BIP) der Mitgliedstaaten wesentlich zu beeinträchtigen.



Die Studie betrachtet die in der EU für den Luftfahrtsektor aktuell gültigen Steuersätze und stellt fest, diese seien – vor allem im Vergleich zu anderen Ländern – sehr gering. Untersuchungsschwerpunkte waren dabei Steuern auf Passagiertickets, Mehrwertsteuer auf Tickets sowie Kerosinbesteuerung. Im Gegensatz zu anderen Staaten, wie z. B. den USA und Japan, habe bislang kein EU-Mitgliedstaat eine Kerosinsteuer. Eine europäische Kerosinsteuer würde laut Studie die CO₂-Emissionen durch den Luftverkehr reduzieren, ohne die Wirtschaft negativ zu beeinflussen. So würden 33 Cent pro Liter die CO₂-Emissionen um 11 % reduzieren. Eine solche Steuer würde laut Studie im Luftverkehrssektor einen Beschäftigungsrückgang von 11 % bewirken, den jedoch positive Wirkungen für andere Branchen ausgleichen könnten. Insgesamt beliefen sich die Folgen für den Arbeitsmarkt und das BIP laut Studie auf annähernd null.

Der Sprecher der Kommission bestätigte am 13.05.2019, dieser bereite hierzu Beiträge für die nächste Legislaturperiode vor. Einer der beiden Spitzenkandidaten der Europäischen Grünen für die Europawahlen, *Bas Eickhout* aus den Niederlanden, forderte einen strengeren Umgang der EU mit den „größten Klimasündern“, wie etwa Schifffahrt und Luftverkehr.

KOMMISSION: AKTUELLE BEFRAGUNG ZUR KOMMUNIKATION ÜBER STEUERPOLITIK

Die Kommission nimmt seit dem 07.05.2019 Rückmeldungen entgegen, um zu prüfen, inwieweit die Instrumente, die sie zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die EU-Steuerpolitik nutzt, zweckmäßig und kosteneffizient sind. Dies betrifft speziell den Bericht „Steuertrends“ („Taxation Trends“), die Datenbank „Steuern in Europa“, den Bericht zur Steuerpolitik in der EU sowie die Arbeitspapiere zu Steuerthemen („Taxation Papers“). Bis zum 04.06.2019 läuft die Rückmeldefrist. Die Teilnahme steht über ein Webportal allgemein offen.

Informationen der Kommission zur Initiative i. S. Bewertung der Kommunikationskanäle:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-2254869_de

Liste aller Kommissionsinitiativen (teilweise in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/consultations_de

FINANZMARKT

BANKEN- UND KAPITALMARKTUNION: RAT NIMMT BANKENPAKET UND VORSCHRIFTEN FÜR FINANZDERIVATE UND CLEARING AN

Am 14.05.2019 nahm der Rat die Vorschriften zur Verringerung der Risiken im Bankensektor und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Banken an („Bankenpaket“). Zudem verabschiedete er neue Vorschriften für Finanzderivate und Clearing.



BANKENPAKET

Um eine bessere Kapitalausstattung und Widerstandsfähigkeit der europäischen Banken zu erreichen, ändert das Paket die Eigenmittelvorschriften (Verordnung 575/2013, Richtlinie 2013/36/EU) und stärkt den Rechtsrahmen für die Sanierung und Abwicklung notleidender Banken (Richtlinie 2014/59/EU, Verordnung 806/2014). Kernregelungen des Bankenpakets betreffen u. a. die Verschuldungsquote, Melde- und Offenlegungspflichten und Eigenkapitalanforderungen. Für kleine, weniger komplexe Banken bedeutet dies verringerte Melde- und Offenlegungspflichten und vereinfachte Vorschriften zu Marktrisiko und Liquidität. So soll ein verhältnismäßiger Rahmen für alle Banken innerhalb der EU sichergestellt sein. Darüber hinaus enthält das Bankenpaket weitere Einzelinstrumente wie etwa Anreize für Investitionen in öffentliche Infrastruktur sowie kleine und mittlere Unternehmen.

FINANZDERIVATE UND CLEARING

Der Rat nahm die Verordnung zur Verbesserung des Rechtsrahmens für den Markt für außerbörslich gehandelte Derivate an (EMIR REFIT-Verordnung). Diese ändert die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR) von 2012 und vereinfacht Vorschriften für gewisse Gegenparteien, wobei unverhältnismäßigen Befolgungskosten, Transparenzproblemen und unzureichendem Zugang zum Clearing für bestimmte Gegenparteien abgeholfen werden soll.

Nach Unterzeichnung sollen das Bankenpaket und die EMIR-Verordnung im Juni im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und 20 Tage darauf in Kraft treten. Die meisten neuen Vorschriften des Bankenpakets werden ab Mitte 2021 gelten.

Eigenmittelverordnung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-15-2019-INIT/de/pdf>

Eigenmittelrichtlinie:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-16-2019-INIT/de/pdf>

Richtlinie über Bankensanierung und -abwicklung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-48-2019-INIT/de/pdf>

Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-47-2019-INIT/de/pdf>

Vom Rat angenommene Fassung der überarbeiteten EMIR REFIT-Verordnung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-73-2019-INIT/de/pdf>



WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

EUGH-URTEIL: LANDESKREDITBANK BADEN-WÜRTTEMBERG UNTERLIEGT AUFSICHT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

Am 08.05.2019 bestätigte der EuGH den von der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) angegriffenen Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 05.01.2015, die L-Bank als bedeutendes Institut einzustufen, und damit die direkte Aufsicht durch die EZB. Die L-Bank hatte in ihrer Klage die Ansicht vertreten, die EZB-Aufsicht sei aufgrund besonderer Umstände im Sinne von Art. 70 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 (Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den nationalen zuständigen Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus) nicht gerechtfertigt. Mit seinem Urteil folgte der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts *Hogan* vom 05.12.2018 (EB 20/18) und wies das Rechtsmittel der L-Bank zurück. Laut EuGH ist die Frage nach den besonderen Umständen mit dem Kriterium der wirksamen und besseren Aufsicht zu verknüpfen. Daher sei die Einstufung als weniger bedeutendes Institut nicht allein mit einer schon ausreichenden nationalen Aufsicht begründbar. Der EuGH stellte fest, die Umstände, die der Einstufung als bedeutendes Institut zugrunde liegen, bezögen sich nur darauf, dass eine Beaufsichtigung durch nationale Behörden besser geeignet wäre, die Ziele und Grundsätze der Aufsichtsstandards zu erreichen, als eine unmittelbare EZB-Aufsicht. Die L-Bank hätte also belegen müssen, dass die Aufsicht durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht besser gewährleistet werden könne als durch die übergeordnete EZB-Ebene. Dies hatte sie allerdings nicht geltend gemacht. Die L-Bank bleibt damit als bedeutendes Institut eingestuft und wird weiterhin unmittelbar von der EZB beaufsichtigt.

Volltext des EuGH-Urteils vom 08.05.2019:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=213858&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6790013>

DIGITALE INFRASTRUKTUR

WiFi4EU: EU-FÖRDERUNG FÜR KOSTENLOSES WLAN IN GEMEINDEN

Am 15.05.2019 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse der zweiten Ausschreibung für WiFi4EU vom 04./05.04.2019. Danach erhalten 3.400 Kommunen aus der ganzen EU Gutscheine im Wert von je 15.000 €. Beteiligt hatten sich mehr als 10.000 Gemeinden oder Gemeindegruppen. Wie auch Italien und Spanien wird Deutschland die maximale Anzahl an Gutscheinen, d. h. 510, erhalten. Zu den deutschen Empfängern gehören u. a. Deggendorf, Freising und Kaufbeuren. WiFi4EU soll die Einrichtung kostenloser WLAN-Netze in öffentlichen Räumen wie z. B. Rathäusern, öffentlichen Bibliotheken, Museen, öffentlichen Parks oder Plätzen fördern. Die Hotspots sollen dort entstehen, wo es noch kein kostenloses WLAN-Angebot gibt.



Mitteilung der Kommission zu WiFi4EU vom 15.05.2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/winners-second-wifi4eu-call-announced>

ARBEITSRECHT

EUGH-URTEIL: ÖSTERREICHISCHES BESOLDUNGS- UND VORRÜCKUNGSSYSTEM EU-RECHTSWIDRIG

Am 08.05.2019 entschied der EuGH, dass das österreichische Besoldungs- und Vorrückungssystem der Beamten und Vertragsbediensteten des Staates weiterhin gegen das EU-Recht und insbesondere gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt. Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hatte dem EuGH die novellierte Anrechnung von Vordienstzeiten vorgelegt, und das österreichische Bundesverwaltungsgericht hatte den EuGH in gleicher Sache um Klärung gebeten.

Der EuGH hatte bereits vor Jahren die Nichtanrechnung vor dem 18. Lebensjahr erworbener Vordienstzeiten von (Vertrags)Bediensteten als altersdiskriminierend bewertet. 2015 führte Österreich ein neues, vom Alter unabhängiges Anrechnungssystem ein. Danach sollen Vordienstzeiten bei Gebietskörperschaften zur Gänze, bei anderen Arbeitgebern mit maximal zehn Jahren berücksichtigt werden. Beamte und Vertragsbedienstete sollten in ein neues System übergeleitet werden, in dem sich ihre erste Einstufung nach dem letzten, gemäß dem früheren System bezogenen Gehalts richtet. Der österreichische Gewerkschaftsverband forderte darauf, gerichtlich festzustellen, dass nicht bei Gebietskörperschaften verbrachte und vor Vollendung des 18. Lebensjahrs gelegene Vordienstzeiten bei der besoldungsrechtlichen Einstufung künftig voll zu berücksichtigen seien.

Der EuGH bejahte nun den Verstoß der neuen österreichischen Regelungen gegen das EU-Recht. Denn die Ungleichbehandlung bleibe bestehen. Den Verstoß der Anrechnungsregeln für Berufserfahrung gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit begründet der EuGH damit, dass sie Arbeitnehmer ungerechtfertigter Weise davon abhielten, von der Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Solange Österreich nun keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung trifft, müssen die benachteiligten Bediensteten die gleichen Vorteile erhalten wie die bevorzugten, u. a. eine Ausgleichszahlung über die Gehaltsdifferenz.

Volltexte der Urteile:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=213867&mode=req&pageIndex=1&dir=&occ=first&part=1&text=&doclang=DE&cid=2128384>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=213854&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2128395>



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

NEUE PREISOBERGRENZEN FÜR ANRUF UND SMS INS EU-AUSLAND SEIT 15.05.2019

Seit 15.05.2019 gelten neue Preisobergrenzen für alle Anrufe und SMS ins EU-Ausland. Verbraucher, die von ihrem Land aus in ein anderes EU-Land telefonieren, zahlen nun einen Höchstbetrag von 19 Cent pro Gesprächsminute (zzgl. MwSt.) und 6 Cent pro SMS-Nachricht (zzgl. MwSt.).

Nach der Abschaffung der Roaminggebühren im Juni 2017 sind diese neuen Preisobergrenzen für Anrufe und SMS ins EU-Ausland Teil der Überarbeitung des EU-weiten Telekommunikationsrechts. Europäisches Parlament und Rat hatten die neuen Regelungen am 14.11.2019 und 04.12.2018 beschlossen (EB 18/18 und EB 20/18).

Die Regeln für Auslandsgespräche gleichen nun die großen Preisunterschiede aus, die in der Vergangenheit zwischen den Mitgliedstaaten bestanden. Laut Kommission sei bisher der Standardpreis für einen Festnetz- oder Mobilfunkanruf ins EU-Ausland im Durchschnitt drei Mal höher als der Standardpreis für einen Inlandsanruf, der Standardpreis für eine SMS-Nachricht ins EU-Ausland doppelt so hoch wie für eine SMS-Nachricht im Inland. In einzelnen Fällen sei der Standardpreis für einen Anruf ins EU-Ausland sogar bis zu zehn Mal höher ausgefallen als der Standardpreis für Inlandsanrufe.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2429_de.htm

Faktenblatt der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-19-2430_de.htm

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZUR VEREINHEITLICHUNG VON LADEGERÄTEN FÜR HANDYS EIN

Die Kommission hat am 14.05.2019 eine öffentliche Konsultation hinsichtlich der Vereinheitlichung von Ladegeräten für Handys zur Reduzierung von Elektroschrott eingeleitet. Insbesondere sollen Fakten und Meinungen zur aktuellen Situation hinsichtlich Ladegeräten für Mobiltelefone und andere tragbare elektronische Geräte eingeholt werden. Die Konsultation soll auch in Erfahrung zu bringen, wie die Interessenträger zur Notwendigkeit von EU-Maßnahmen und deren möglichen Auswirkungen stehen. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 06.08.2019.



Zur Konsultation:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-6427186/public-consultation_de

RAT NIMMT ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER ERGÄNZENDE SCHUTZZERTIFIKATE FÜR ARZNEIMITTEL AN

Der Rat hat am 14.05.2019 die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel angenommen. Damit kann die Verordnung im Anschluss an ihre Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Das Europäische Parlament hatte seine Zustimmung zu der Änderungsverordnung bereits am 17.04.2019 erteilt (EB 08/19).

Die Änderungsverordnung sieht zwei Ausnahmen von dem durch ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel gewährten Patentschutz vor: Erstens eine Ausnahme für die Herstellung von Generika für den Zweck der Ausfuhr in Drittstaaten („Manufacturing Waiver“) und zweitens für die Herstellung und Lagerung ab sechs Monaten vor Ablauf der Schutzfrist zum Zwecke des Inverkehrbringens ab dem ersten Tag nach Ablauf des Patentschutzes in der EU („Stockpiling“). Zudem werden in der Verordnung Notifizierungs- und Kennzeichnungspflichten der Herstellerunternehmen festgelegt.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/14/eu-adopts-measures-in-support-of-generic-pharmaceuticals-producers/>

Verordnungstext:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-52-2019-INIT/de/pdf>

BANKENUNION: RAT STIMMT MAßNAHMEN ZUR RISIKOVERRINGERUNG IM BANKENSEKTOR ZU

Der Rat hat am 14.05.2019 Regelungen zur Verringerung der Risiken im Bankensektor angenommen. Hierbei geht es um Änderungen an den Eigenmittelvorschriften, mit denen die Eigenmittel- und Liquiditätslage von Banken gefestigt werden sollen sowie um die Stärkung der Regelungen für die Sanierung von notleidenden Banken. Das Europäische Parlament hatte den Regelungen bereits zugestimmt. Die Vorschriften treten 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/14/banking-union-council-adopts-measures-to-reduce-risk-in-the-banking-system/>

Eigenmittelverordnung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-15-2019-INIT/de/pdf>



Eigenmittelrichtlinie:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-16-2019-INIT/de/pdf>

Richtlinie über Bankensanierung und -abwicklung:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-16-2019-INIT/de/pdf>

Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-47-2019-INIT/de/pdf>

EUGH-URTEIL: LANDESKREDITBANK BADEN-WÜRTTEMBERG UNTERLIEGT AUFSICHT DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

Der EuGH entschied am 08.05.2019 in der Rechtssache C-450/17 P, dass die Landeskreditbank Baden-Württemberg zu Recht der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) untersteht. Die Bank war der Auffassung, dass sie nicht als „bedeutendes Kreditinstitut“ einzustufen sei und damit nicht der direkten Aufsicht der EZB, sondern der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstehe. Da allerdings der Wert der Aktiva der Bank mehr als 30 Mrd. € (2017 lag dieser sogar bei 70,7 Mrd. €) beträgt und daher aus Sicht des EuGH die Bank als bedeutendes Kreditinstitut einzustufen sei und sie zudem nicht geltend gemacht habe, dass eine direkte Beaufsichtigung durch die nationalen Behörden zielführender sei als eine EZB-Aufsicht, wies der Gerichtshof das seitens der Landeskreditbank eingelegte Rechtsmittel ab.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=A1693D4AD58BBDE52D186C5F85BA4AB9?text=&docid=213858&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=6709857>

KAPITALMARKTUNION: RAT NIMMT REGELUNGEN ZU ZENTRALEN GEGENPARTEIEN AN

Der Rat hat am 14.05.2019 den Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR-Verordnung), der Teil des Projekts zur Schaffung einer Kapitalmarktunion ist, angenommen (EB 06/19). Hierdurch soll u. a. der Zugang zum Clearing außerbörslich gehandelter (OTC) Derivate für bestimmte zentrale Gegenparteien vereinfacht werden. Das Europäische Parlament hatte den Vorschriften in seiner letzten Sitzungswoche zugestimmt (EB 09/19). 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt die Verordnung in Kraft.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/14/capital-markets-union-council-adopts-updated-rules-for-financial-derivative-products-and-clearing/>



KARTELLRECHT: KOMMISSION VERHÄNGT GEGEN ANHEUSER-BUSCH INBEV GELDBUßE WEGEN BESCHRÄNKUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN BIERHANDELS

Die Kommission hat gegen den weltweit größten Bierbrauer Anheuser-Busch InBev (AB InBev) eine Geldbuße in Höhe von 200 Mio. € wegen eines Verstoßes gegen das EU-Kartellrecht verhängt. Laut Kommission hat AB InBev seine beherrschende Stellung auf dem belgischen Biermarkt missbraucht, um billigere Einfuhren von Bier der Marke Jupiler aus den Niederlanden nach Belgien zu verhindern, unter anderem durch Änderungen an der Verpackung oder Mengengrenzungen. Aufgrund des stärkeren Wettbewerbs auf dem niederländischen Markt verkauft AB InBev Jupiler dort zu niedrigeren Preisen an Einzelhändler und Großhändler als in Belgien.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2488_de.htm

AUßENWIRTSCHAFT

ZENTRALASIENSTRATEGIE DER KOMMISSION

Am 15.05.2019 haben die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ihre Gemeinsame Mitteilung für ein neues Konzept und eine stärkere Partnerschaft mit den fünf zentralasiatischen Ländern (Kasachstan, Kirgisische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan) vorgestellt. Die EU solle sich demnach zukünftig auf zwei Aspekte fokussieren. Zum einen auf eine Partnerschaft der Resilienz durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit zentralasiatischer Staaten gegenüber internen und externen Schocks sowie zum anderen auf eine Partnerschaft für Wohlstand durch Unterstützung der wirtschaftlichen Modernisierung, Förderung einer nachhaltigen Vernetzung und Investitionen in die Jugend. Des Weiteren solle in die regionale Zusammenarbeit in Zentralasien investiert werden. Zudem sollen mit Usbekistan und der Kirgisischen Republik erweiterte Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit geschlossen werden, wie dies bereits mit Kasachstan geschehen ist.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2494_de.htm

Gemeinsame Mitteilung – Die EU und Zentralasien: Neue Chancen für eine stärkere Partnerschaft (in englischer Sprache):

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/joint_communication_-_the_eu_and_central_asia_-_new_opportunities_for_a_stronger_partnership.pdf



KOMMISSION VERÖFFENTLICHT JAHRESBERICHTE ZU DEN WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN MIT HONGKONG UND MACAU

Die Kommission hat am 08.05.2019 ihren 21. Jahresbericht über die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Sonderverwaltungsregion Hongkong im Jahr 2018 vorgelegt. Demnach hielten die EU und Hongkong ihre engen Handels-, Wirtschafts- und Kulturbeziehungen weiterhin aufrecht. In Hongkong sind mehr als 2.200 EU-Unternehmen ansässig, was in Hongkong den größten ausländischen Unternehmensanteil ausmacht. Kritikpunkte des Berichts seitens der EU waren jedoch u. a. die Beschränkung des passiven Wahlrechts, das Verbot einer politischen Partei und die Ablehnung der Verlängerung des Arbeitsvisums für einen ausländischen Journalisten. Auch das Recht auf freie Meinungsäußerung erfahre aus Sicht der EU unangemessene Beeinträchtigungen. Dennoch sieht die EU einer weiteren Vertiefung und Ausweitung ihrer Beziehungen mit Hongkong gern entgegen. Zudem hat die Kommission am 08.05.2019 ihren 21. Bericht über die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der Sonderverwaltungsregion Macau im Jahr 2018 vorgelegt.

Pressemitteilungen der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2418_de.htm

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2417_de.htm

Jahresberichte zu Hongkong und Macau:

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/join_2019_8_f1_report_from_commission_de_v3_p1_1019783.pdf

https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/join_2019_7_f1_report_from_commission_de_v2_p1_1019784.pdf

LATEINAMERIKA: RAT VERABSCHIEDET SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EU UND LATEINAMERIKANISCHEN UND KARIBISCHEN STAATEN

Der Rat hat am 13.05.2019 Schlussfolgerungen zu den Beziehungen der EU zu den lateinamerikanischen und karibischen Staaten (LAK) verabschiedet. Dies geschah im Nachgang zu der am 16.04.2019 veröffentlichten Lateinamerika-Strategie der Kommission (EB 09/19). Demnach konnten die Beziehungen in den vergangenen zehn Jahren deutlich ausgebaut werden, auch wenn es nach wie vor ein enormes ungenutztes Potenzial gebe, das ausgeschöpft werden solle.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/13/eu-latin-america-and-caribbean-relations-council-adopts-conclusions/>

Schlussfolgerungen des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/39346/eu-lac.pdf>



KOMMISSION LEGT FAHRPLAN ZUM HANDEL MIT SECHS ZENTRALAMERIKANISCHEN LÄNDERN VOR

Die Kommission hat am 13.05.2019 ihren Fahrplan zum Handel mit sechs zentralamerikanischen Ländern (Costa Rica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama und El Salvador) vorgelegt. Hierbei werden die Auswirkungen der handelsbezogenen Bestimmungen des Assoziierungsabkommens EU-Zentralamerika bewertet. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis zum 10.06.2019.

Link zur Initiative:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2018-5932036_de

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/1994/publication/5505507/attachment/090166e5c3fc1064_de

KUBA: EU BEDAUERT DIE AKTIVIERUNG DES HELMS-BURTON-GESETZES DURCH DIE USA

Am 02.05.2019 hat die US-Regierung das sogenannte Helms-Burton-Gesetz vollständig aktiviert. Das Gesetz von 1996 ermöglicht es, ausländische Unternehmen in den USA anzuklagen, wenn sie von früherem Besitz in Kuba profitiert haben. Dies gilt für Eigentum, das nach der Revolution von 1959 enteignet wurde. Die EU bedauert diese Entscheidung. Insbesondere Firmen aus Spanien und Frankreich könnten von diesem Gesetz betroffen sein, bei deutschen Firmen sei das wohl in geringerem Maße der Fall. Die EU werde ggf. mit geeigneten Maßnahmen auf die Auswirkungen des Helms-Burton-Gesetzes reagieren (bspw. im Rahmen der WTO oder durch Anwendung des „Abwehrgesetzes“ der EU, der sogenannten „Blocking-Verordnung“, deren aktualisierte Fassung am 07.08.2018 anlässlich der Aufkündigung des Atomabkommens mit dem Iran seitens der USA in Kraft getreten ist (EB 14/18).

Pressemitteilung der Kommission:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/02/declaration-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-eu-on-the-full-activation-of-the-helms-burton-libertad-act-by-the-united-states/>

EU-AKP-PARTNERSCHAFT: VERHANDLUNGSFÜHRER SCHLIEßEN REGIONALE KONSULTATIONEN AUF GIPFELTREFFEN AB

Am 03.05.2019 haben sich die Chefunterhändler *Neven Mimica* und *Robert Dussey* mit den zuständigen afrikanischen Ministern zu Beratungen hinsichtlich einer künftigen Partnerschaft zwischen der EU und den 79 AKP-Staaten (afrikanische, karibische und pazifische Länder) getroffen (EB 01/19). Es ging bei dem Treffen



insbesondere darum, besondere regionale Bedürfnisse und Prioritäten zu erörtern. Dies dient auch der spezifischen Ausgestaltung der Afrika-Säule, die Teil des künftigen Abkommens sein soll.

Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2332_de.htm

EU-Verhandlungsrichtlinien:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8094-2018-ADD-1/de/pdf>

AKP-Verhandlungsrichtlinien:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8094-2018-ADD-1/de/pdf>

KOMMISSION LEGT FAHRPLAN HINSICHTLICH ZOLLPRÄFERENZEN DER EU FÜR ENTWICKLUNGSLÄNDER VOR

Die Kommission hat am 13.05.2019 ihren Fahrplan betreffend die Aktualisierung der Zollpräferenzen der EU für Entwicklungsländer veröffentlicht. Die zum 31.12.2023 auslaufende derzeitige Präferenzregelung, die es Entwicklungsländern ermöglicht weniger oder gar keine Zölle auf Ausfuhren in die EU zu entrichten, soll evaluiert werden. Gelegenheit zur Stellungnahme besteht bis 10.06.2019.

Link zur Initiative:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-1815362_de

Fahrplan der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiative/2136/publication/5505859/attachment/090166e5c3fda7bb_de



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION REGISTRIERT EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE „RETTET DIE BIENEN“

Am 15.05.2019 hat die Kommission beschlossen, die Europäische Bürgerinitiative „Rettet die Bienen! Schutz der Artenvielfalt und Verbesserung der Lebensräume von Insekten in Europa“ zu registrieren. Die Kommission wird darin aufgefordert, Rechtsvorschriften zu erlassen, um Lebensräume für Insekten als Indikatoren einer intakten Umwelt zu erhalten und zu verbessern. Ziele sind insbesondere eine deutliche Reduktion des EU-weiten Pestizideinsatzes und die Förderung von Biodiversität als übergeordnetes Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Hauptinitiatoren dieser Europäischen Bürgerinitiative sind laut Pressemeldungen die Vertreter der bayerischen ÖDP, die bereits das Volksbegehren Artenvielfalt („Rettet die Bienen“) in Bayern angestoßen hatten. Die Initiative soll zum 27.05.2019 registriert werden und damit abrufbar sein. Mit ihrem Beschluss bestätigt die Kommission die rechtliche Zulässigkeit der Bürgerinitiative, nimmt jedoch im Übrigen noch keine Bewertung des Inhalts vor. Sofern die Initiative innerhalb eines Jahres an dem Zeitpunkt der Registrierung eine Million Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten erhält, muss die Kommission die Initiative prüfen und binnen drei Monaten darauf reagieren. Die Kommission kann entscheiden, ob sie der Aufforderung nachkommen will oder nicht, muss ihre Entscheidung aber in jedem Fall begründen.

Link zur Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2472_de.htm

KOMMISSION BESCHLIEßT RECHTSAKT ZUR EINHEITLICHEN MESSUNG VON LEBENSMITTELABFÄLLEN

Am 06.05.2019 hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Bestimmung der Menge von Lebensmittelabfällen beschlossen. Ziel ist es, die Lebensmittelverschwendung auf Einzelhandels- und Verbraucherebene bis 2030 pro Kopf zu halbieren und die Lebensmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferkette zu verringern. Derzeit sind der Kommission zufolge keine ausreichenden Daten zur Lebensmittelverschwendung verfügbar. Daher soll einheitlich festgelegt werden, was auf jeder Stufe der Lebensmittelversorgungskette als Lebensmittelverschwendung zählt und wie gemessen werden sollte. Unterschieden wird zwischen Lebensmittelabfällen in der Primärerzeugung, der Verarbeitung, im Einzelhandel, bei Gaststätten und in privaten Haushalten. Die Messungen sollen von den jeweiligen Mitgliedstaaten auf der Grundlage repräsentativer Stichproben, durch direkte Messungen, mittels Massenbilanz oder durch Befragungen vorgenommen und die Ergebnisse ab 2020 an die Kommission berichtet werden. Für jede Stufe der Lebensmittelkette soll eine gründliche Messung mindestens alle vier Jahre erfolgen. Von der



verpflichtenden Messung ausgenommen sind unter anderen Lebensmittelreste in Verpackungen und Lebensmittelabfälle, die als oder im Abwasser entsorgt werden. Hierfür sind jedoch zusätzlich freiwillige Messungen möglich. Parlament und Rat haben nun zwei Monate Zeit, Einwände zu erheben; geschieht das nicht, wird der Rechtsakt endgültig erlassen.

Link zum delegierten Rechtsakt mit Anhängen:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/DE/C-2019-3211-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/DE/C-2019-3211-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

KOMMISSION PRÄSENTIERT UMFRAGEERGEBNISSE ZUR BIODIVERSITÄT

Am 06.05.2019 hat die Kommission die Umfrageergebnisse einer Erhebung über die Einstellung der EU-Bürger zur Biodiversität veröffentlicht. Demnach ist das Bewusstsein für und die Besorgnis um die Biodiversität europaweit gegenüber dem Jahr 2015 deutlich gestiegen. Als größte Bedrohungen für die Biodiversität werden die Verschmutzung von Boden, Wasser und Luft (67 %), menschliche Eingriffe in die Natur (63 %), der Klimawandel (58 %) und die intensive Land- und Forstwirtschaft sowie Überfischung (50 %) wahrgenommen. In Deutschland haben dabei besonders die Sensibilität für die Umweltverschmutzung und den Klimawandel an Bedeutung gewonnen (plus 11 % bzw. plus 14 %). Mindestens zwei Drittel der Befragten sind zudem der Ansicht, dass Naturschutzgebiete wie Natura 2000 sehr wichtig sind für den Schutz gefährdeter Tiere und Pflanzen (71 %), zur Verhinderung der Zerstörung einzigartiger Naturgebiete (68 %) sowie für den Schutz der Natur als Lieferant von Nahrungsmitteln und von sauberer Luft und sauberem Wasser (67 %). Die Umfrage wurde vom 04. bis 20.12.2018 in den 28 EU-Mitgliedstaaten unter 27.643 Teilnehmern aus allen sozialen und demografischen Bevölkerungsschichten durchgeführt.

Link zur Eurobarometer-Umfrage (in englischer Sprache):

http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/survey/getsurveydetail/instruments/special/survey_ky/2194

VERBRAUCHERSCHUTZ

EUGH: AUCH BILDER AUF KÄSEETIKETTEN KÖNNEN EINEN VERSTOß GEGEN GESCHÜTZTE HERKUNFTSANGABEN BEGRÜNDEN

Am 02.05.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-614/17 entschieden, dass eine rechtswidrige Anspielung auf eine geschützte geografische Angabe (g.g.A.) bzw. geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) auch im Gebrauch von Bildzeichen liegen kann, die sich auf das vom Schutz umfasste geografische Gebiet beziehen. Entscheidend ist, ob das Bildelement geeignet ist, dem Verbraucher das mit der Herkunftsbezeichnung geschützte Erzeugnis gedanklich unmittelbar in Erinnerung zu rufen. Ob letzteres der Fall ist, muss durch das



jeweilige nationale Gericht geprüft werden. Darüber hinaus stellt der EuGH fest, dass der Begriff des „normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers“, auf dessen Wahrnehmung es dabei ankommt, auf die europäischen Verbraucher insgesamt Bezug nimmt. Dies schließt die Verbraucher des betroffenen Mitgliedstaats mit ein, sodass auch eine in Bezug auf die Verbraucher nur eines Mitgliedstaats festgestellte Anspielung gegen die Schutzvorgaben geografischer Herkunftsbezeichnungen verstoßen kann. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) zu Grunde. Dort wird darüber gestritten, ob bestimmte Käsesorten, deren Etiketten typische Darstellungen von Don Quijote de la Mancha und von Landschaften mit Windmühlen und Schafen sowie die Begriffe „Quesos Rocinante“ enthalten, gegen den Schutz der g.U. „queso manchego“ verstoßen. Diese Bezeichnung umfasst Käse, die in der Region Mancha (Spanien) mit Schafmilch produziert werden.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=44772A06C0AE42FE463EE5F2A1A54BC6?text=&docid=213589&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5325650>

EUGH: FLEISCH MUSS IM SCHLACHTHOF SELBST GEKÜHLT WERDEN

Am 02.05.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-98/18 entschieden, dass Fleisch nach der Schlachtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in den Räumlichkeiten des Schlachthofs selbst auf höchstens 7° C abgekühlt werden muss und erst dann in einen Kühlwagen verladen werden darf. Unzulässig ist es dagegen, die noch nicht gänzlich erfolgte Abkühlung in einem Kühlwagen fortzusetzen, in den das zu befördernde Fleisch aus dem Kühlraum verladen wurde. Dem EuGH zufolge kann der Kühlwagen – selbst wenn er während der Kühlung an der Laderampe auf dem Gelände des Schlachthofes steht – nicht als Teil des Schlachthofes angesehen werden, da er seinem Wesen nach zur Fleischbeförderung unter Beibehaltung der Temperatur bestimmt ist. Die in einem Kühlwagen erreichbare Kühlung ermögliche keine unmittelbare Abkühlung unter optimalen Bedingungen und erfülle damit nicht das Ziel eines hohen Verbraucherschutzniveaus. Zudem ist der Kühlwagen als solches nicht von der nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 853/2004 erforderlichen Betriebszulassung umfasst. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Berufungsgericht für Wirtschaftssachen, Niederlande) zu Grunde. Dort klagt das Lebensmittelunternehmen T. Boer & Zonen BV gegen Bußgeldbescheide der niederländischen Lebensmittelaufsichtsbehörden wegen eines Schlachtverfahrens, bei dem die Schlachtkörper nach dem Schlachten in einem angrenzenden Kühlraum heruntergekühlt werden. Die Abkühlung wird dann in einem auf der Laderampe des Schlachthofs stehenden Kühlwagen unter der Annahme fortgesetzt, dass die Temperatur des Fleisches um 1° C pro Stunde sinkt.



Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=4420644BE812BAB7A2287B6A24B6C88B?text=&docid=213581&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=5344195>

EUGH: RABATTE BEI ONLINE-STROMABRECHNUNG SIND ZULÄSSIG

Am 02.05.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C-294/18 entschieden, dass ein Preisnachlass auf die Stromgrundgebühr, den ein Stromeinzelhandelsunternehmen nur den Endkunden gewährt, die sich für eine digitale Rechnungszustellung entschieden haben, nicht gegen die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU verstößt; insbesondere führt ein solcher Preisnachlass nicht im Umkehrschluss dazu, dass die Rechnungsstellung an die übrigen Kunden als kostenpflichtig und damit nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie unzulässig anzusehen wäre. Dem EuGH zufolge fördert die Energieeffizienzrichtlinie die elektronische Rechnung ausdrücklich; die Gewährung eines Rabatts hierfür widerspreche den Zielen der Richtlinie nicht, sondern könne vielmehr zur Zielerreichung beitragen, indem sie dem Verbraucher häufiger und einfacher Informationen über seinen Energieverbrauch zugänglich macht. Zudem stünde ein Preisnachlass auf die – für die übrigen Kunden unveränderte – Grundgebühr nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abrechnung, die weiterhin ohne Kostenunterschied wahlweise drittel-, halb-, oder ganzjährig möglich blieb. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus (Gericht für Wirtschaftssachen, Finnland) zu Grunde. Die finnischen Behörden hatten die von der jeweiligen Abrechnungsart abhängigen Preisunterschiede des Versorgers „Oulun Sähkönmyynti“ als Umgehung der Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie gewertet.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=0A5EAA63A69678D7BC5901F7D724BE6F?text=&docid=213588&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1181217>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

KOMMISSION BESCHLIEßT RECHTSAKT ZUR EINHEITLICHEN MESSUNG VON LEBENSMITTELABFÄLLEN

Am 06.05.2019 hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Bestimmung der Menge von Lebensmittelabfällen erlassen (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Dieser soll die Richtlinie 2008/98/EG („Abfallrichtlinie“) ergänzen und dazu dienen, die Messung von Lebensmittelabfällen in der EU zu harmonisieren und im Hinblick auf Ausmaß, Ursprung und Trends eine bessere Beurteilung vornehmen zu können. Ziel ist es dabei, bis 2030 eine Halbierung der Lebensmittelabfälle zu erreichen. Die Mengen an Lebensmittelabfällen sollen für Primärproduktion, Verarbeitung und Herstellung, Einzelhandel, Restaurants sowie Haushalte getrennt erfasst werden. Die Messmethoden variieren je nach Erfassungsbereich und umfassen direkte Messungen, Massenbilanzen, Analysen der Abfallzusammensetzung, Befragungen, Statistiken bis hin zu Tagebüchern (Verbraucher). Parlament und Rat haben nun zwei Monate Zeit, Einwände zu erheben; geschieht das nicht, wird der Rechtsakt endgültig erlassen.

Delegierter Rechtsakt:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/DE/C-2019-3211-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Anhang zum delegierten Rechtsakt:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/DE/C-2019-3211-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF>

RAT DISKUTIERT NEUES UMSETZUNGSMODELL DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK NACH 2020

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) diskutierte in seiner Sitzung vom 14.05.2019 Detailspekte zum Umsetzungsmodell der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Dabei äußerten zahlreiche Minister Bedenken hinsichtlich jährlicher Etappenziele und einer entsprechenden Leistungsüberprüfung. Stattdessen sprach sich die Mehrheit für einen zweijährlichen Turnus aus. Grundsätzlich befürworteten die meisten Minister einen progressiven Ansatz, der zu Beginn des Programmzeitraums höhere Abweichungen von der Zielerreichung toleriert, die gegen Ende der Periode immer weiter zurückgefahren wird. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Einheitsbeträge für nicht flächen- oder tierbezogene Zahlungen betonte die Mehrheit der Minister, dass eine Festlegung der Beträge im Voraus mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Ein erhöhtes Maß an Flexibilität zur Anpassung der Beträge sei deshalb notwendig. Im Zuge der Diskussion wiederholten zahlreiche Mitgliedstaaten ihre Bedenken zur vorgeschlagenen Finanzausstattung der GAP, zur Fristsetzung für die Abgabe der jährlichen Leistungsberichte (15. Februar) und mahnten eine deutliche Vereinfachung an.



Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2019/05/14/>

RAT DISKUTIERT LANGFRISTIGE KLIMASCHUTZSTRATEGIE

Der Rat für Landwirtschaft und Fischerei (AGRIFISH) führte in seiner Sitzung vom 14.05.2019 einen Gedankenaustausch zum Entwurf der Kommission einer langfristigen Klimaschutzstrategie für ein klimaneutrales Europa bis zum Jahr 2050. Dabei bekräftigten die Minister, dass die Land- und vor allem die Forstwirtschaft zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen beitragen können, obwohl die wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft die Gewährleistung der Ernährungssicherheit sei. Als mögliche geeignete Maßnahmen wurden die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, Initiativen zur Aufforstung, Stärkung von Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie sowie von Forschung, Innovation, Digitalisierung und Wissenstransfer sowie die Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und der Lebensmittelverschwendung genannt. Einig waren sich die Minister, dass die notwendigen Maßnahmen auf die Besonderheiten der Mitgliedstaaten und der jeweiligen Sektoren zugeschnitten werden müssen.

Weitergehende Informationen zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/agrifish/2019/05/14/>

KOMMISSION REGISTRIERT EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE „RETTET DIE BIENEN“

Am 15.05.2019 hat die Kommission beschlossen, die Europäische Bürgerinitiative „Rettet die Bienen! Schutz der Artenvielfalt und Verbesserung der Lebensräume von Insekten in Europa“ zu registrieren (siehe Beitrag des StMUV in diesem EB). Die Kommission wird darin aufgefordert, Rechtsvorschriften zu erlassen, um Lebensräume für Insekten als Indikatoren einer intakten Umwelt zu erhalten und zu verbessern. Ziele sind insbesondere eine deutliche Reduktion des EU-weiten Pestizideinsatzes und die Förderung von Biodiversität als übergeordnetes Ziel der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Link zur Pressemitteilung der Kommission:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-2472_de.htm



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

EUGH ZU ANSPRÜCHEN DER ARBEITNEHMER BEI KÜNDIGUNG WÄHREND DER ELTERNTEILZEIT

Der EuGH hat am 08.05.2019 in der Rechtssache C-486/18 entschieden, dass die Berechnung der einem Arbeitnehmer in Elternurlaub zu zahlenden Entschädigungen für Entlassung und Wiedereingliederung auf der Grundlage des Vollzeitentgelts erfolgen muss. Eine nationale Regelung, die hiergegen verstößt, sei zudem nicht mit dem Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit vereinbar.

Die Klägerin, die bei einem französischen Unternehmen beschäftigt war, befand sich in Elternteilzeit. Als sie aus betrieblichen Gründen gekündigt wurde, erklärte sie sich mit einem neunmonatigen sogenannten Wiedereingliederungsurlaub einverstanden, mit dessen Ende sie das Unternehmen verließ. Ein nach französischem Recht unter bestimmten Voraussetzungen zu gewährender Wiedereingliederungsurlaub soll es dem aus wirtschaftlichen Gründen Gekündigten ermöglichen, Fortbildungsmaßnahmen und Leistungen für Maßnahmen zur Arbeitsplatzsuche in Anspruch zu nehmen.

Die Klägerin begehrte daraufhin vor französischen Gerichten die Neuberechnung ihrer Entlassungsentschädigung sowie der Zuwendungen für den Wiedereingliederungsurlaub. Der mit dem Rechtsstreit nun befasste französische *Cour de cassation* ersuchte den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens um Auslegung der auf den Rechtsstreit noch anzuwendenden Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub aus dem Jahre 1995.

Der EuGH urteilte, dass die Entlassungsansprüche eines Arbeitnehmers, der während eines Elternurlaubs auf Teilzeitbasis gekündigt wird, auf der Grundlage des Vollzeitentgelts berechnet werden müssten. Eine nationale Regelung, die im Fall eines Elternurlaubs zu einer Verkürzung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechte führe, könne den Arbeitnehmer ansonsten davon abhalten, Elternurlaub zu nehmen, und den Arbeitgeber dazu anhalten, bevorzugt diejenigen Arbeitnehmer zu entlassen, die sich im Elternurlaub befinden.

Vor dem Hintergrund, dass sich in Frankreich deutlich mehr Frauen als Männer dazu entschließen würden, einen Elternurlaub auf Teilzeitbasis in Anspruch zu nehmen, bejahte der EuGH zudem eine mittelbare Diskriminierung und gelangte insgesamt zu dem Ergebnis, dass die in Rede stehenden Regelungen des französischen Rechts nicht mit dem Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit vereinbar seien.



Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-05/cp190060de.pdf>

Urteil des EuGH:

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=213859&text=&dir=&doclang=DE&part=1&occ=first&mode=req&pageIndex=0&cid=2131214

EUGH ZUR BERECHNUNG DER ALTERSRENTE BEI TEILZEITBESCHÄFTIGTEN IN SPANIEN

Der EuGH hat am 08.05.2019 in der Rechtssache C-161/18 entschieden, dass spanische Regelungen, nach der die Altersrenten von Teilzeitbeschäftigten überproportional gekürzt werden, gegen das Unionsrecht verstoßen, sofern sich die Bestimmungen als für weibliche Arbeitnehmer besonders nachteilig erweisen.

Die in Rede stehenden nationalen spanischen Vorschriften haben nach Auffassung des EuGH in den meisten Fällen nachteilige Wirkungen für Teilzeitbeschäftigte im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten. Für die in geringem Umfang Teilzeitbeschäftigten (d. h. diejenigen, die im Durchschnitt weniger als zwei Drittel der normalen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten gearbeitet haben) hat die Methode zur Berechnung der Altersrenten von Teilzeitbeschäftigten zur Folge, dass diese Arbeitnehmer einen überproportionalen Nachteil erleiden.

Das vorliegende Tribunal *Superior de Justicia de Castilla y León* wollte vom EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens insbesondere wissen, ob die einschlägigen Regelungen insbesondere mit der Richtlinie 79/7 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit vom 19.12.1978 vereinbar sind. Die Richtlinie verbietet jegliche unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, u. a. bei der Berechnung der Leistungen im Bereich der sozialen Sicherheit. Eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist nach dem Urteil in einer Situation zu bejahen, in der dem Anschein nach neutrale Vorschriften Personen des einen Geschlechts in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können.

Der Gerichtshof wies in seinem Urteil allgemein darauf hin, dass es nicht gegen EU-Recht verstoße, wenn Altersrenten zeitanteilig angepasst werden, um der verringerten Arbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten im Vergleich zu einer Vollzeitkraft Rechnung zu tragen.

Sollte das vorliegende Gericht jedoch zu dem Schluss kommen, dass das spanische Recht Frauen im Vergleich zu Männern besonders benachteiligt, da nach Angabe des vorlegenden Gerichts 75 % der Teilzeitbeschäftigten Frauen gewesen seien, verstießen die entsprechenden Vorschriften des spanischen Rechts gegen die Richtlinie. Denn eine Rechtfertigung könne dann nicht mehr angenommen werden, so der EuGH, wenn das Ruhegehalt eines Arbeitnehmers stärker als unter proportionaler Berücksichtigung seiner Zeiten der Teilzeitbeschäftigung gekürzt werde.



Es ist nun Sache des vorliegenden Gerichts zu überprüfen, ob die dem EuGH vorgelegten statistischen Daten über den jeweiligen Anteil von Männern und Frauen in Teilzeitbeschäftigungen belastbar sind.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-05/cp190059de.pdf>

Urteil des EuGH (in englischer Sprache):

http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=213852&text=&dir=&doclang=EN&part=1&occ=first&mode=req&pageIndex=0&cid=6760817

EUGH VERLANGT GENAUE ERFASSUNG DER ARBEITSZEIT

Der EuGH hat am 14.05.2019 in der Rechtssache C-55/18 entschieden, dass die Mitgliedstaaten die Arbeitgeber verpflichten müssen, wirksame Arbeitszeiterfassungssysteme einzuführen, mit denen die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.

Mit seinem Vorabentscheidungsersuchen wollte das vorliegende spanische Gericht vom EuGH wissen, ob sich aus dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, eine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Messung der Arbeitszeit ergibt. Hintergrund ist die Klage einer spanischen Arbeitnehmergewerkschaft, die vor spanischen Gerichten die Feststellung begehrt, dass die Beklagte, ein deutsches Kreditinstitut, verpflichtet ist, ein System zur Erfassung der tatsächlichen Arbeitszeit ihrer Belegschaft einzuführen, das es ermöglicht, die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeiten zu überwachen. Eine entsprechende allgemeine Verpflichtung kennt das spanische Recht nicht.

Ziel der sogenannten Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG ist es, Mindestvorschriften festzulegen, die dazu bestimmt sind, den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern, wobei dieses Ziel u. a. durch eine Angleichung der innerstaatlichen Arbeitszeitvorschriften erreicht werden soll. Für die Erreichung dieser Ziele legt die Richtlinie etwa tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten sowie eine durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden einschließlich der Überstunden fest.

Es ist nach dem Urteil des Gerichtshofs nicht mit der Richtlinie vereinbar, dass nationale Rechtsvorschriften den Arbeitgebern nicht ausdrücklich eine Form der Messung oder Kontrolle der Regelarbeitszeit der Arbeitnehmer vorschreiben. Ohne ein Zeiterfassungssystem gebe es keine Gewähr dafür, dass die von der Richtlinie festgelegten zeitlichen Beschränkungen tatsächlich beachtet werden. Ohne ein System zur Messung der Arbeitszeiten könne das Ausmaß tatsächlich geleisteter Arbeit und ihre Lage nicht objektiv und sicher festgestellt werden. Auch lasse das Fehlen eines wirksamen Arbeitszeiterfassungssystems nicht nur keine tatsächliche Feststellung der geleisteten Arbeit zu, sondern mache es auch für den Arbeitnehmer schwieriger, die Rechte, die ihm das Unionsrecht gewährt, durchzusetzen.



Die Verpflichtung zur Messung der täglichen Arbeitszeit entfalte zusammenfassend eine wesentliche Funktion im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen nach der Richtlinie 2003/88/EG. Diese Verpflichtungen seien nicht nur mit dem Recht des Arbeitnehmers, in regelmäßigen Abständen das Ausmaß geleisteter Arbeit überprüfen zu können, sondern insbesondere auch mit dem Ziel des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz verbunden.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-05/cp190061de.pdf>

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=214043&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3376449>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

RAT NIMMT ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER ERGÄNZENDE SCHUTZZERTIFIKATE FÜR ARZNEIMITTEL AN

Der Rat hat am 14.05.2019 die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel angenommen. Damit kann die Verordnung im Anschluss an ihre Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Das Europäische Parlament hatte seine Zustimmung zu der Änderungsverordnung bereits am 17.04.2019 erteilt (EB 09/19).

Die Änderungsverordnung sieht zwei Ausnahmen von dem durch ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel gewährten Patentschutz vor: Erstens eine Ausnahme für die Herstellung von Generika für den Zweck der Ausfuhr in Drittstaaten („Manufacturing Waiver“) und zweitens für die Herstellung und Lagerung zum Zwecke des Inverkehrbringens ab dem ersten Tag nach Ablauf des Patentschutzes in der EU („Stockpiling“). Zudem werden in der Verordnung Notifizierungs- und Kennzeichnungspflichten der Herstellerunternehmen festgelegt.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/05/14/eu-adopts-measures-in-support-of-generic-pharmaceuticals-producers/>

Verordnungstext:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-52-2019-INIT/de/pdf>

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT BEWERTUNG DER EUROPÄISCHEN DROGEN-BEOBACHTUNGSSTELLE

Die Kommission hat am 14.05.2019 einen Bewertungsbericht über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) vorgelegt. Die Bewertung kommt zu einem positiven Fazit: Die EMCDDA sei in Europa und international als Exzellenzzentrum anerkannt. Die Tätigkeiten der Agentur seien relevant auf EU-Ebene und in unterschiedlichem Ausmaß auch auf einzelstaatlicher Ebene. Ihre Arbeit stehe im Einklang mit den Zielen der EU-Drogenpolitik und der Arbeit der EU-Institutionen, anderer Agenturen der EU sowie internationaler Organisationen und bringe für die EU insgesamt einen großen Mehrwert. Gleichzeitig seien in verschiedenen Bereichen noch Verbesserungen möglich, unter anderem bei der Bereitstellung von Daten, den Beziehungen der Beobachtungsstelle zu Wissenschaftsgemeinde und Allgemeinmedizinern sowie bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Die EMCDDA, die ihren Sitz in Lissabon hat, wurde 1993 als eine der dezentralen Agenturen der EU eingerichtet. Ihr Zweck ist es, der EU und ihren Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und auf europäischer



Ebene vergleichbare Informationen über Drogen, die Drogensuchtproblematik und ihre Folgen zu liefern. Kernaufgaben der Agentur sind die Sammlung und Analyse vorhandener Daten, die methodische Verbesserung des Datenvergleichs, die Verbreitung der Daten und die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Drittstaaten. Die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht sieht eine regelmäßige Evaluierung der Beobachtungsstelle vor.

Bewertungsbericht der Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2019:228:FIN&qid=1557831094562&from=EN>

Anlage zum Bewertungsbericht (in englischer Sprache):

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=SWD:2019:174:FIN&qid=1557831989891&from=EN>

Homepage der EMCDDA (in englischer Sprache):

<http://www.emcdda.europa.eu/>

EUROPÄISCHE ARZNEIMITTELAGENTUR VERÖFFENTLICHT JAHRESBERICHT

Die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) hat am 03.05.2019 ihren Jahresbericht 2018 vorgelegt. Dem Bericht zufolge hat die EMA im Jahr 2018 insgesamt 84 neue Humanarzneimittel für die Marktzulassung empfohlen, von denen 42 einen neuen Wirkstoff enthielten, der zuvor noch nicht in der EU zugelassen war. Einige dieser Arzneimittel würden in ihren jeweiligen therapeutischen Anwendungsbereichen einen wesentlichen Fortschritt darstellen, etwa die ATMP-Arzneimittel Kymriah, Yescarta und Luxturna, die Kinderarzneimittel Kigabeg, Slenyto und Amglicia und die Arzneimittel für seltene Erkrankungen Lamzede, Mepsevii und Namuscla. Auch bei der Umsetzung des PRIME-Programms für prioritäre Arzneimittel habe es Fortschritte gegeben: Die ersten zwei durch das PRIME-Programm unterstützten Produkte – die onkologischen Arzneimittel Kymriah und Yescarta – hätten im Jahr 2018 eine positive Bewertung des Ausschusses für Humanarzneimittel (CHMP) erhalten. Dem Bericht zufolge nahmen auch die Vorbereitungen der EMA auf den Brexit im vergangenen Jahr eine bedeutende Rolle ein, einschließlich der Verlagerung des EMA-Sitzes von London nach Amsterdam. Die EMA habe einen Kontinuitätsplan umgesetzt, um während des Umzugs ausreichende Kapazitäten für die Arzneimittelbewertung und -überwachung bereitzuhalten.

Die Hauptaufgaben der EMA betreffen die Bewertung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln in der EU. Die EMA arbeitet dabei eng mit den nationalen Regulierungsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten und mit der Generaldirektion Gesundheit der Kommission zusammen.

Link zum EMA-Jahresbericht 2018 (in englischer Sprache):

https://www.ema.europa.eu/en/documents/annual-report/2018-annual-report-european-medicines-agency_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

WiFi4EU: EU-FÖRDERUNG FÜR KOSTENLOSES WLAN IN GEMEINDEN

Am 15.05.2019 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse der zweiten Ausschreibung für WiFi4EU vom 04./05.04.2019. Danach erhalten 3.400 Kommunen aus der ganzen EU Gutscheine im Wert von je 15.000 €. Beteiligt hatten sich mehr als 10.000 Gemeinden oder Gemeindegruppen. Wie auch Italien und Spanien wird Deutschland die maximale Anzahl an Gutscheinen, d. h. 510, erhalten. Zu den deutschen Empfängern gehören u. a. Deggendorf, Freising und Kaufbeuren. WiFi4EU soll die Einrichtung kostenloser WLAN-Netze in öffentlichen Räumen wie z. B. Rathäusern, öffentlichen Bibliotheken, Museen, öffentlichen Parks oder Plätzen fördern. Die Hotspots sollen dort entstehen, wo es noch kein kostenloses WLAN-Angebot gibt.

Mitteilung der Kommission zu WiFi4EU vom 15.05.2019 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/winners-second-wifi4eu-call-announced>